

Manfred Köllner, Die Verfassung des Delbrücker Landes im 18.  
Jahrhundert.

---

# Die Verfassung des Delbrücker Landes im 18. Jahrhundert.

## Kommunalistische Strukturen einer westfälischen Landgemeinde<sup>1</sup>

von Manfred Köllner

### Einleitung

Städtische Freiheit und Selbstverwaltung gegenüber Bauernuntertänigkeit<sup>2</sup> auf dem Lande – dieses Bild entspricht einer Geschichtsauffassung, die jahrzehntelang die wissenschaftliche Diskussion geprägt hat. Sie entspringt einem bürgerlichen Selbstverständnis, das moderne Staatlichkeit nahezu ausschließlich in der Tradition des städtischen Bürgertums sieht.

Zögerlich begann die Forschung in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die Bauern und die Landbevölkerung auch nach dem Bauernkrieg als politisch relevante gesellschaftliche Dimension zu begreifen.<sup>3</sup> Wichtige Vorarbeiten waren dabei sicherlich durch Karl Siegfried Baders Trilogie zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes<sup>4</sup> sowie den Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte geleistet worden.<sup>5</sup> Doch wird man in diesem Zusammenhang auch Peter Bickle nennen müssen, der wie kein anderer seit den achtziger Jahren die Diskussion um die politische Bedeutung des „gemeinen Mannes“ befördert hat.<sup>6</sup>

- <sup>1</sup> Die hier vorgelegte Untersuchung wurde im Sommersemester 2002 als Abschlussarbeit im Rahmen des Bachelor of Arts-Studiums an der FernUniversität Hagen verfasst. Sie wurde durch Priv. Dozent Dr. Thomas Sokoll betreut und für den Druck nur unwesentlich überarbeitet.
- <sup>2</sup> So auch im Titel einer Untersuchung über die verfassungsmäßigen Verhältnisse im Hochstift Paderborn von 1964. HENNING, Friedrich-Wilhelm: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800, Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. XXV., Würzburg 1964.
- <sup>3</sup> HOLENSTEIN, André: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (EDG 38), München 1996, S. 101.
- <sup>4</sup> BADER, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1), Weimar 1957, ND Gran/ Wien/ Köln 1967; DERS.: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2, Köln/ Graz 1962; und DERS.: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3), Wien/ Köln/ Graz 1973.
- <sup>5</sup> In seiner Publikationsreihe „Vorträge und Forschungen“ sind beispielsweise zwei Bände zur Bedeutung der Landgemeinden erschienen. Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 2 Bde., Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.): Vorträge und Forschungen, Bd. 7 und 8, Sigmaringen 1986 (1. Aufl. 1964).
- <sup>6</sup> Siehe dazu vor allem TROSSBACH, Werner: Bauern 1648–1806 (EDG 19), München 1993, S. 79ff.

Blickle hat seine Ansichten in den letzten Jahren zum Konzept des ‚Kommunalismus‘ ausgearbeitet.<sup>7</sup> Ort der politischen Willensäußerung des gemeinen Mannes war danach die politisch verfasste Gemeinde, unabhängig davon, ob sie in der Stadt oder auf dem Land existierte. Der Begriff „Kommunalismus“ unterstellt, „dass es in Dörfern und Tälern, Städten und Märkten gemeinsame institutionelle, gesellschaftliche und normative Ausprägungen gegeben habe“.<sup>8</sup> Er sieht in der Gemeinde ein wesentliches Strukturmerkmal der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft.

Wissenschaftliche Ordnungsbegriffe wie ‚Absolutismus‘, ‚Feudalismus‘ und eben auch ‚Kommunalismus‘ eignen sich, gesamtgesellschaftliche Strukturen aufzudecken und zu erklären. Sie können und müssen jedoch auch durch Einzeluntersuchungen im lokalen Rahmen auf ihren Erklärungswert hin überprüft werden. Im Folgenden soll daher vor dem Hintergrund des Theoriekonzepts des Kommunalismus die Verfassung des Landes Delbrück, wie sie sich im 18. Jahrhundert darstellt, untersucht werden.

Die verfassungsmäßigen Verhältnisse gerade des ländlichen Raumes sind häufig schwer zu fassen. Sie müssen oft mühsam aus vielen Einzelquellen erschlossen werden, da Dorfordnungen oder ähnliche umfassende Quellen meistens nicht vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass viele Bauern bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht lesen konnten, ist dies auch nachvollziehbar und Franz Steinbach stellt zurecht fest, dass Gemeindeordnungen häufig „mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht“ waren.<sup>9</sup>

Für das Land Delbrück liegen nun aus dem 18. Jahrhundert zwei Quellen vor, die umfassend Auskunft über die verfassungsmäßigen Verhältnisse am Ende des kommunalistischen Zeitraums geben. Sie stammen aus der Feder zweier gelehrter Juristen, die die Rechtsgewohnheiten des Delbrücker Landes bestens kannten. Franz Wilhelm Schenking war nach eigener Aussage 19 Jahre als Landschreiber in Delbrück tätig, bevor er vermutlich in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts seinen *Kurzgefaßten Entwurf des Delbrückschen Landrechts* verfasste, der nach seinem Tod 1757 in mehreren handschriftlichen Exemplaren veröffentlicht wurde.<sup>10</sup> Außerdem liegt ein Bericht vor, in dem der letzte Gograf von Delbrück, Carl Gronefeldt, nach der Säkularisierung des Hochstifts Paderborn Auskunft über die Verfassung des Landes Delbrück an die neue

<sup>7</sup> Zuletzt als zweibändiges Werk BLICKLE, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000; DERS.: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 2: Europa, München 2000.

<sup>8</sup> BLICKLE, Peter: Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: DERS. (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, München 1991, S. 5–38, S. 8.

<sup>9</sup> STEINBACH, Franz: Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1, Sigmaringen 1986, S. 245–288, S. 258.

<sup>10</sup> Die Quelle liegt gedruckt vor in: WIGAND, Paul (Hg.): Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Bd. 5, Hamm 1831. Das Staatsarchiv Münster verfügt meines Wissens über zwei handschriftliche Exemplare, die aber für die vorliegende Arbeit nicht benutzt wurden. Die Quelle wird künftig zitiert: Delbrücker Landrecht mit Kap. und §.

preußische Regierung gibt.<sup>11</sup> Beiden Quellen ist gemeinsam, dass es sich nicht um normative Texte handelt. Diese würden möglicher Weise nur einen gewünschten Zustand beschreiben. Mit Schenkings Landrecht und Gronefeldts Bericht liegen aber zwei Beschreibungen der gelebten Verfassung des Landes vor.

Das Land Delbrück bildete den nordwestlichen Teil des ehemaligen Hochstifts Paderborn. Es entspricht im wesentlichen dem Gebiet der heutigen Städte Delbrück und Hövelhof, jedoch ohne die sogenannten Lippegemeinden Anreppen, Bentfeld und Boke.<sup>12</sup>

Das Land Delbrück ist als Landgemeinde anzusprechen. Dieser Begriff ist ein weitgehend unbestimmter Rechtsbegriff und kann auf sehr verschiedene verfassungsgeschichtliche Erscheinungen angewandt werden.<sup>13</sup> Ich lege jedoch Karl Bosls Definition zu Grunde. Danach muss Landgemeinde „dauerhaft sein, muss die tägliche Ordnung umfassen, muss rechtsfähig, orts- oder bezirksgebunden und mit umfassender Zwangsgewalt für alle begabt, vorwiegend oder teilweise genossenschaftlich strukturiert, zu Exekutivgewalt berechtigt und schließlich last not least agrarisch-bäuerlich sein.“<sup>14</sup> Sie kommt dem Konzept, das Bückle im Hinblick auf den Begriff Gemeinde insgesamt zu Grunde legt, sehr nah. Im Hinblick auf die Kommunalismus-Diskussion wäre es sicherlich interessant, die Gemeindebildung Delbrücks näher zu untersuchen. Dieses Thema wird jedoch nur gelegentlich gestreift werden, da eine solche Untersuchung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Die Verfassung des Delbrücker Landes hat früh die Aufmerksamkeit der Historiker gefunden und mancher Schriftsteller erblickte im Land Delbrück gar eine „kleine Republik“.<sup>15</sup> Für Paul Wigand waren die Merkwürdigkeiten der Delbrücker Verfassung

<sup>11</sup> Auch dieser Bericht liegt in großen Teilen gedruckt vor bei KEINEMANN, Friedrich: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. Teilband Quellen, Bochum 1996, Quelle Nr. 17: Bericht „Zur Übersicht des Landes Delbrück nach seiner bisherigen Verfassung, von dem Gografen Gronefeldt“, S. 101–107. Da die Quelle nicht vollständig abgedruckt vorliegt, wurde zusätzlich das Manuskript aus dem Staatsarchiv in Münster benutzt. Staatsarchiv Münster: Spezialorganisationskommission Paderborn, Nr. 16. Die Quelle wird künftig zitiert: Gronefeldt, Bericht mit §.

<sup>12</sup> Elisabeth Bertelsmeier bezieht zwar die Lippegemeinden bei ihrer Untersuchung zur Besiedlung des Delbrücker Landes mit ein, doch bildeten sie innerhalb des Hochstifts Paderborn ein eigenes Amt und gehörten nicht zur Delbrücker Landgemeinde. BERTELSMEIER, Elisabeth: Bäuerliche Siedlung und Wirtschaft im Delbrücker Land, Münster 1942, ND Münster 1982.

<sup>13</sup> TROSSBACH, Werner: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.–18. Jahrhundert), in: BLICKLE, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, Historische Zeitschrift Beiheft (Neue Folge) Bd. 13, München 1991, S. 263–288, S. 265.

<sup>14</sup> BOSL, Karl: Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München 1964, S. 424–429, S. 439.

<sup>15</sup> SCHMIDT, Wilhelm: Das Land Delbrück und seine Bewohner, in: WZ 18 (1857), S. 1–49, S. 1. Einen Überblick über die ältere Diskussion bietet HALLERMANN, Hermann: Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn, Teil 1, in WZ 77 (1919), 2. Abt., S. 76–127; Teil 2, WZ 80 (1922), 2. Abt., S. 1–63, hier Teil 1, S. 78–89.

nicht nur Anlass für eine ausführliche Behandlung<sup>16</sup>, sondern auch für die Edition einiger wichtiger Quellen, u. a. des dieser Arbeit zu Grunde liegenden Landrechts von Franz Wilhelm Schenking.<sup>17</sup> Seinen Abschluss findet die ältere Diskussion mit Hermann Hallermanns grundlegendem Aufsatz von 1919 bzw. 1922.<sup>18</sup> Er zeichnet die Verfassungsentwicklung nach und kommt zu dem Schluss, dass sich mit dem Land Delbrück zwar ein eigenartiger „Selbstverwaltungskörper“ herausgebildet hat, von einer Selbstregierung, wie wir sie in der Schweiz oder in Dithmarschen vorfinden, jedoch nicht die Rede sein kann.<sup>19</sup>

Auf die Eigentümlichkeiten des Delbrücker Verfassungslebens ist aber auch in jüngster Vergangenheit noch einmal hingewiesen worden und auch darauf, dass darüber hinaus in der Region mehrere Dörfer gemeindliche Strukturen aufweisen, die in der Literatur jedoch bislang wenig Beachtung gefunden haben.<sup>20</sup>

Eine quellenbasierte Untersuchung der Delbrücker Verfassung liegt für die jüngere Zeit nicht vor. Nach Hallermann haben sich meines Wissens lediglich drei Autoren unter Hinzuziehung von Quellen mit dem Delbrücker Verfassungsleben beschäftigt. Im Rahmen einer größeren Untersuchung will Friedrich-Wilhelm Henning<sup>21</sup> die Untertänigkeitsverhältnisse im Hochstift Paderborn darstellen und geht dabei auch auf die Rechtsverhältnisse im Land Delbrück ein. Friedrich Keinemann bietet eine dichte Beschreibung des Hochstifts Paderborn in der Zeit der Säkularisierung.<sup>22</sup> Hans Jürgen Rades insgesamt guter Überblick über die Delbrücker Verfassung ist aus der Perspektive einer Bauerschaft geschrieben und zeigt den Anteil der Ostenländer Bauerschaft am Delbrücker Verfassungsleben auf.<sup>23</sup>

Mit der vorliegenden Arbeit soll eine quellenbasierte Darstellung der Verfassung des Landes Delbrück in der Endphase der Eigenständigkeit des Hochstifts Paderborn geleistet werden. Die Perspektive liegt dabei bei den Selbstverwaltungsmöglichkeiten

<sup>16</sup> WIGAND, Paul: *Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey*, Bd. 2, Leipzig 1832, S. 423–595.

<sup>17</sup> Schenkings Landrecht wurde von Paul Wigand gleich zweimal publiziert, und zwar in: WIGAND, Paul (Hg.): *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens*, Bd. 5, Heft 3, Hamm 1831, S. 221–261 und in WIGAND, Paul: *Provinzialrechte*, Bd. 3., S. 82–106. Des Weiteren Urkunden zur Delbrücker Geschichte, ebd. S. 68–82, sowie mehrere Landurteile ebd. S. 107–128 und DERS., *Provinzialrechte*, Bd. 2, S. 128f.

<sup>18</sup> HALLERMANN, Verfassung, I. u. II.

<sup>19</sup> HALLERMANN, Verfassung, I., S. 125 und S. 127.

<sup>20</sup> Vgl. dazu HUISMANN, Frank: *Dörfliche Gemeindebildung und -verfassung im Hochstift Paderborn im späten Mittelalter*, in: HALLE, Uta/ HUISMANN, Frank/ LINDE, Roland (Hg.), *Dörfliche Gesellschaft und ländliche Siedlung. Lippe und das Hochstift Paderborn in überregionaler Perspektive*, Bielefeld 2001, S. 90–107.

<sup>21</sup> HENNING: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit.

<sup>22</sup> KEINEMANN, Friedrich: *Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts*, 3 Bde. (Dortmunder Historische Studien Bd. 10), Bochum 1996.

<sup>23</sup> RADE, Hans Jürgen: *Die Geschichte Ostenlands bis zum Ende des Fürstbistums Paderborn 1802*, in: *700 Jahre Ostenland*, Thomehope, Paderborn 1989, S. 29–72.

des Delbrücker Landes. Die Arbeit ist somit eine Mikrostudie. Indem jedoch gleichzeitig die Tragfähigkeit und der Erklärungswert der Kommunalismus-These anhand eines lokalen Beispiels überprüft wird, soll die Arbeit auch als kleiner Beitrag zur Diskussion um Blickles Konzept verstanden werden.

### Kommunalismus als Theorieangebot

Peter Blickles Konzept des Kommunalismus wird in der historischen Wissenschaft zur Zeit heftig diskutiert. Im Folgenden soll daher das Konzept in knapper Form dargestellt werden. Peter Bickle hat sein Konzept des Kommunalismus seit den beginnenden 80er Jahren in mehreren Aufsätzen grundgelegt und neuerdings mit einem zweibändigen Werk ausgearbeitet.<sup>24</sup>

Dem Begriff Kommunalismus liegt das Grundwort „Kommune“ in seinen verschiedenen Abwandlungen und Bedeutungsformen wie das französische *commune* und das spanische *comunidad* zugrunde. Auch der englische Begriff *house of commons* gehört in diese Reihe, denn der Begriff Kommunalismus bezieht sich sowohl auf *communis* = im Sinne von „gemein“, als auch auf *communitas*, die Gemeinde als Gemeinschaft in räumlich verdichteter Siedlung.<sup>25</sup> Der Kommunalismus ist zeitlich begrenzt auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit. Er ist auch territorial, da Gemeinde eine Rechtsgemeinschaft innerhalb eines räumlich begrenzten Gebietes ist.<sup>26</sup>

Peter Bickle entwickelt den Kommunalismus als wissenschaftlichen Ordnungsbegriff, dem im wesentlichen drei Thesen zugrunde liegen, nämlich erstens, dass die Verfasstheit des Alltags über die Gemeinde in der Stadt wie auf dem Lande prinzipiell gleich organisiert ist; zweitens, dass die gemeinsame Basis für Bürger wie für Bauern ist, dass sie nicht zu den Herrenständen gehören. Beide fallen unter den Begriff „gemeiner Mann“. Die dritte These besagt, dass auf dieser Grundlage Bürger und Bauern ein gemeinsames Wertesystem entwickelt haben. Gemeinde steht dabei in einer gewissen Polarität zur Herrschaft.

Über die Gemeinde organisieren Bürger und Bauern ihr Zusammenleben. Es handelt sich um eine Selbstorganisation, die nicht von Herrschaft abgeleitet ist. „Darin liegt das gemeinsame institutionelle Substrat von Stadt und Dorf.“ Ort der politischen Willensbildung ist die Gemeindeversammlung. Definitionsmerkmale der Gemeindeversammlung sind die Periodizität ihres Zusammentretens und das Bestehen fester Regularien, die Fähigkeit, Statuten zu errichten und zwar vor allem bezogen auf die

<sup>24</sup> Zu nennen sind hier vor allem BLICKLE, Peter: Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne, in: BERNARD, Nicolai/REICHEN, Quirinus (Hg.), Gesellschaft und Gesellschaften, Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Im Hof, Bern 1982, S. 95–113; DERS.: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: HZ 242 (1986), S. 529–556; DERS.: Kommunalismus, Begriffsbildung; DERS.: Kommunalismus. Skizzen, II. Europa, München 2000.

<sup>25</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, I., S. VII.

<sup>26</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, II., S. 100.

alltäglichen Ordnungsprobleme, sowie ihre Fähigkeit, die Gemeinde zu repräsentieren.<sup>27</sup> Dabei ist zunächst unerheblich, in welcher Form die Gemeindeversammlung organisiert ist. Es kann sich hier sowohl um eine Einung oder Korporation handeln, sodass die Gemeindeversammlung als Organ der Rechtsetzung fungiert, sie kann aber auch als Gerichtsversammlung und damit als Organ der Rechtsfindung organisiert sein. In Deutschland sind beide Formen zu beobachten, wobei Mischformen üblich sind. In allen Fällen entsteht kommunales Recht.<sup>28</sup> Und dieses kommunale Recht muss unabhängig von Herrschaft existieren.

Die Gemeinde hat Organe, die sie repräsentieren und als kollegial organisierte Verwaltungsbehörden fungieren. Sie entscheiden kollegial über Gebote, Verbote und andere die Gemeinde betreffende Angelegenheiten. Die Durchsetzung und Durchführung erfolgt häufig durch eigene Unterämter.<sup>29</sup> Das Recht der Gemeinde ist an diese Unterämter und Organe z. B. den Rat delegiert. Mandatsgeber bleibt aber die Gemeinde. Sie ist der Träger der legitimen politischen Macht. Ein prinzipieller Unterschied zwischen der städtischen und der dörflichen Gemeinde besteht demnach nicht. Die Unterschiede sind eher gradueller Art.<sup>30</sup> Und so stellte Steinbach schon 1964 zurecht fest: „Überall da, wo die Bürger in städtischen Angelegenheiten mitreden und in einem mehr oder weniger großen Sektor im Kreise der kommunalen Aufgaben genossenschaftlich, ohne herrschaftliche Bevormundung, handelten, sprechen wir von Stadtgemeinden. Was den Stadtgemeinden recht ist, ist den Landgemeinden billig.“<sup>31</sup>

Innerhalb der Gemeinde gibt es eine Binnengliederung nach dem Prinzip des Hauses. Die Rechte innerhalb der Gemeinde sind gebunden an den Besitz eines Hauses in der Stadt bzw. eines Hofes auf dem Lande.<sup>32</sup> Haus und Hof bilden die übliche unterste Wirtschaftseinheit. Gleichzeitig ist die Arbeit noch weitgehend gesellschaftlich organisiert: „Der Kommunalismus umfasst gesellschaftlich gesprochen Menschen, die arbeiten.“<sup>33</sup>

Blickle bringt hier eine Figur ins Spiel, die uns in den Quellen vor allem des oberdeutschen Raums häufig begegnet, den „gemeinen Mann“. Dieser Begriff umfasst sowohl den Bürger als auch den Bauern. Wichtiges Definitionsmerkmal ist dabei, dass er von Herrschaft ausgeschlossen ist.<sup>34</sup> So werden die städtischen Oberschichten wegen ihrer Herrschaftsnähe nicht unter den Begriff „gemeiner Mann“ subsumiert. Andererseits fallen unter diesen Begriff auch nicht automatisch alle von Herrschaft ausgeschlossenen Gruppen. Geistliche, Amtleute und das Gesinde auf dem Lande und die

<sup>27</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, I., S. 40 u. S. 69.

<sup>28</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, II., S. 100f.

<sup>29</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung, S. 9.

<sup>30</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, I., S. 40 u. S. 67.

<sup>31</sup> STEINBACH, Ursprung und Wesen der Landgemeinde, S. 256.

<sup>32</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung, S. 14.

<sup>33</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, I., S. 131.

<sup>34</sup> Ebd., S. 13.

genannte bürgerliche Oberschicht, Bettler und unehrliche Leute in der Stadt fallen nicht unter den Begriff des „gemeinen Mannes“, Gruppen wie die Juden und Zigeuner ebenfalls nicht. Der Begriff entspricht damit keineswegs der Bevölkerung oder dem Volk. Zum Ende des kommunalistischen Zeitraums wird der Begriff auch in den Quellen zunehmend vom „Untertanen“ verdrängt. Aber auch dieser Begriff umfasst in der politischen Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts Bürger und Bauern und üblicherweise nicht den landsässigen Adel oder die Prälaten.<sup>35</sup>

Über die gemeinsame Basis von Bürgern und Bauern in der Polarität gegenüber der Herrschaft und der auf Haus und Hof bezogenen Arbeit, die jedoch in weiten Teilen auch gesellschaftlich organisiert ist, bringt der „gemeine Mann“ eigene Normen und Werte hervor. Als wesentlich zu nennen sind hier „gemeiner Nutzen“, „Hausnotdurft“ und „Friede“.

Der „gemeine Nutzen“ stellt sich bei näherer Betrachtung mehr als ein Gemeinplatz heraus. Er steht im Mittelalter durchaus in einem scharfen Widerspruch zum Eigennutz der Grundherren, dem „Herrennutz“. Wenn Dorfordnungen und Stadtrechte, Amtseide von Räten, Vierern oder Bürgermeistern sich darauf richten, den gemeinen Nutzen zu wahren, so entspricht dies der gemeindlichen Organisation und steht in einem gewissen Widerpart zur Herrschaft. Zur Herausbildung des Begriffes haben die Herrenstände zunächst nichts beigetragen. Ihre Herrschaft wurde über Schutz und Schirm begründet.<sup>36</sup> Erst später nehmen sie das Gemeinwohl auch vermittelt über „gute Polizey“ in ihre Herrschaftslegitimation mit auf.

Dem gemeindlichen „gemeinen Nutzen“ entspricht auf der Ebene der Häuser die „Hausnotdurft“. Sie sichert den Bedarf des Haushalts und ist daher eng mit den gemeindlichen Zielen verwoben. Dabei legitimiert die Hausnotdurft auch Widerstand. Sie ist eine Schutznorm gegen eine übermäßige Belastung durch Abgaben und Dienste. Dabei gilt, dass wenn die Existenz bedroht wird, auch die Ehre bedroht ist.<sup>37</sup> Existenz und Ehre gehören zusammen, sie sind, modern gesprochen, die Würde des Menschen.

Eine hohe Norm bereits bei der Gemeindebildung war der Frieden. „Des Friedens bedurfte in ganz besonderem Maß der Handel und der Markt, der reisende Kaufmann, der Messebesucher, der Bürger für Schatz und Warenlager in seinem Haus und in seiner Stadt.“<sup>38</sup> Was Edith Ennen hier für die Stadt formuliert, gilt in ähnlicher Form für das Land und die Dörfer. Dies hat Bader deutlich herausgearbeitet.<sup>39</sup> Auch die Dörfer bedurften eines inneren Friedens, und der äußere Frieden war durch Kriege und Adelsfehden bedroht. Auch hier ergibt sich also eine gewisse Polarität zu den Herrenständen, die sich zum Teil über ihr Gewaltrecht, ihr Recht zur Fehde definier-

<sup>35</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, I., S. 71f.

<sup>36</sup> Ebd., S. 103.

<sup>37</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Begriffsbildung, S. 19.

<sup>38</sup> ENNEN, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1987, S. 111.

<sup>39</sup> BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich.

ten. Im Gegensatz dazu waren Bauern und Bürger dem Frieden verpflichtet und zwar dadurch, dass sie Frieden zu bieten hatten und darüber hinaus die Pflicht hatten, streitende Parteien zu versöhnen. Dies konnte auch heißen, einen gerechten Ausgleich vor Gericht zu suchen.<sup>40</sup>

Bereits in den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass eine gewisse Polarität zwischen Gemeinde und Herrschaft besteht. Die Gemeinde strebt danach, ihre Werte und Normen zu erhalten. Diese stehen in einem Gegensatz zu den Interessen der Herrschaft. Dennoch erträgt Kommunalismus Herrschaft.<sup>41</sup> Die Spannungen sind aber latent immer vorhanden. Sie können sich in Unruhen Raum schaffen. „Aus der Konfliktforschung [...] war zu lernen, dass städtische und ländliche Unruhen einen gemeinsamen Nenner haben: sie sind Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Obrigkeit. Konflikte entstehen, wo gemeindliche Rechte eingeschränkt werden sollen, aber auch dort, wo sie sich nicht erweitern lassen. Unruhen gibt es von 1300 bis 1800, das heißt, sie sind definitorisches Merkmal der Ständegesellschaft.“<sup>42</sup>

Gegen Ende des kommunalistischen Zeitraums erodieren jedoch nicht nur die kommunalistischen Strukturen, auch die Widerstandskraft lässt nach oder sucht andere Wege. So wird bei Auseinandersetzungen zwischen Gemeinde und Herrschaft zunehmend auch der Rechtsweg zum Reichskammergericht gesucht.<sup>43</sup>

Blickle bietet eine zusammenfassende Definition des Kommunalismus. Er „wäre demnach eine regional verbreitete Formation der willentlich geschaffenen lokalräumlichen Organisation des Alltags durch das periodische Zusammentreten der haushäblichen Gemeindeglieder und deren Recht, die lokalen Normen zu definieren und ihre Durchführung der ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Repräsentanten zu übertragen. Die Organisation des Alltags richtet sich vorrangig auf zwei Ziele, die Schaffung und Sicherung von Frieden und Gemeinem Nutzen.“<sup>44</sup> Hinzuzufügen ist noch, dass der Kommunalismus Herrschaft erträgt und auf den Zeitraum von ca. 1300 bis ca. 1800 beschränkt ist.

### Quellen zur Delbrücker Verfassung im 18. Jahrhundert

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen verwendeten Quellen gegeben werden, um eine Einordnung und eine Quellenkritik zu ermöglichen.

<sup>40</sup> BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen, I., S. 115.

<sup>41</sup> Ebd., S. 158.

<sup>42</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Begriffsbildung, S. 21.

<sup>43</sup> Siehe dazu auch SCHULZ, Winfried: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.), Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Göttingen 1975, S. 277–302.

<sup>44</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 374.

### *Schenkings Delbrücker Landrecht*

Franziskus Wilhelmus Schenking hat seinen *Kurzgefaßten Entwurf des Delbrückschen Landrechts* lediglich mit dem Kürzel *F.W.S. J.U.L* versehen. Hallermann hat dieses Kürzel als „Franziskus Wilhelmus Schenking, iuris utriusque licentiatus“ aufgelöst und eine ausführliche Begründung dafür geliefert.<sup>45</sup> An Schenkings Autorenschaft besteht heute sicher kein Zweifel mehr, zumal auch Gronefeldt Schenkings Autorenschaft behauptet.<sup>46</sup> Allerdings sind von ihm wenig Lebensdaten bekannt. Vermutlich wurde er 1713 Landschreiber in Delbrück und blieb es bis 1732. Auch in der Folgezeit war er immer wieder als Jurist für das Land Delbrück tätig.<sup>47</sup>

Die Vorrede des Werkes wird zwar mit dem Datum 1. Dezember 1757 abgeschlossen<sup>48</sup>, doch scheint dies zur Herausgabe des Buches nach dem Tod des Verfassers geschrieben zu sein. Das Buch selbst hat Schenking bereits deutlich früher verfasst, vermutlich in den frühen 40er Jahren des 18. Jahrhunderts.<sup>49</sup>

Es muss an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um ein Gesetzbuch handelt, sondern um eine Beschreibung des Rechtes. Dieses beschriebene Recht galt „kraft Herkommens“. Als Landschreiber war Schenking für das Archiv des Landes Delbrück zuständig. Seine Darstellung fußt daher nicht nur auf der intimen Kenntnis der gelebten Verfassung in Delbrück, sondern auch auf dem Urkundenmaterial des Delbrücker Archivs, das er mehrfach zitiert. Das Werk scheint jedoch nie recht in Gebrauch gewesen zu sein, obwohl es in mehreren Exemplaren im Lande vorhanden war. In den Prozessen des Delbrücker Landes wird es nicht mit herangezogen. Auch Gronefeldt erhielt nach eigener Aussage eher zufällig Kenntnis von der Existenz dieses Werkes, nämlich als die Vorsteher des Landes Delbrück ein Exemplar Mitgliedern der preußischen Spezialorganisationskommission bei der Inbesitznahme des Hochstifts überreichten.<sup>50</sup>

Mit Schenkings Landrecht liegt jedenfalls eine sehr umfassende Beschreibung der Delbrücker Rechtsverhältnisse vor, die darüber hinaus als recht objektiv gelten kann. Denn Schenkings Motivation scheint eher wissenschaftlicher Natur gewesen zu sein.

### *Der Bericht des Gografen Gronefeldt*

Mit Gronefeldts *Umständlichen Bericht des Amts-Delbrück zur Uebersicht des Landes-Delbrück nach seiner bisherigen Verfassung*<sup>51</sup> liegt eine weitere Quelle vor, anhand derer die Aussagen Schenkings überprüft und vertieft werden können. Die Quelle umfasst über 130 hand-

<sup>45</sup> HALLERMANN, Verfassung, II, S. 7f.

<sup>46</sup> Bericht Gronefeldt, § 25.

<sup>47</sup> Ebd. S. 8f.

<sup>48</sup> Delbrücker Landrecht, Vorrede.

<sup>49</sup> Zur Begründung siehe ebenfalls HALLERMANN, Verfassung, II, S. 6ff.

<sup>50</sup> Bericht Gronefeldt, § 25.

<sup>51</sup> StAMS, Spezialorganisationskommission Paderborn, Nr. 16.

geschriebene Blätter. Bei einem Teil der Quelle handelt es sich allerdings um verschiedene Auflistungen, z. B. ein Verzeichnis aller Hofstellen. Die eigentliche Beschreibung umfasst aber immerhin noch 70 Blätter. Die wichtigsten Passagen liegen bei Keinemann auch gedruckt vor.<sup>52</sup> Nach eigener Aussage war Gronefeldt im vierten Jahr Gograf in Delbrück, als er seinen Bericht an die preußische Spezialorganisationskommission verfasste.<sup>53</sup> Gronefeldt stammte aus einer Juristenfamilie und war bereits 18 Jahre als Advokat tätig, bevor er 1799 das Amt des Delbrücker Gografen übernahm.<sup>54</sup>

Wie soeben festgestellt, kannte Gronefeldt Schenkings Landrecht, hat es aber offensichtlich nicht für seinen Bericht genutzt. Er zitiert es an keiner Stelle: *Ich habe mich selbst in die hiesige Verfassung, welche einzig in ihrer Art ist, einstudiren [müssen M.K.], und ich habe die Nachrichten, welche ich dermalig darüber besitze, theils durch eigene Erfahrung, und theils vermittels Nachfrage bey alten Leuten einziehen müssen*, schreibt er in seinem Vorbericht.<sup>55</sup> Gronefeldt kommt mit seinem Bericht einem Wunsch der Spezialorganisationskommission nach. Damit will er sich natürlich auch den neuen Machthabern als zuverlässiger Beamter präsentieren. Diese Motivation scheint auch im Bericht gelegentlich durch und muss bei der Interpretation beachtet werden.

#### *Weitere Quellen*

Im Archiv der Stadt Delbrück sind aus der Zeit vor der preußischen Inbesitznahme praktisch keine Archivalien mehr vorhanden. Die von Hallermann noch benutzten Quellen sind offensichtlich in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts vernichtet worden. Lediglich die Protokolle des Rates des Landes Delbrück für den Zeitraum 1680 bis 1770 sind durch die Initiative eines Privatmannes gerettet worden.<sup>56</sup> Für die Delbrücker Verfassungsgeschichte ist diese Quelle natürlich von unschätzbarem Wert und wurde auch für diese Arbeit herangezogen. Die Ratsprotokolle haben eine später zugefügte Seitenzählung, die bei Zitaten übernommen wurde.

Als weitere lokale Quelle sind die Chroniken zu nennen. Sie wurden zwar erst nach der Wiederinbesitznahme durch die Preußen nach der französischen Besatzung begonnen, bieten aber auch einige Hinweise auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse vor 1802.<sup>57</sup> Aus dem Staatsarchiv Münster wurde eine Akte zu einer umstrittenen Bürger-

<sup>52</sup> KEINEMANN, Das Hochstift Paderborn, Bd. 3, S. 101–107.

<sup>53</sup> Bericht Gronefeldt, Vorbericht.

<sup>54</sup> Siehe dazu auch KEINEMANN, Das Hochstift Paderborn, Bd. 2, S. 59.

<sup>55</sup> Bericht Gronefeldt, Vorbericht.

<sup>56</sup> Alois Willebrand hat die Protokolle aus einem zur Müllabfuhr vorgesehenen Container wieder hervorgeholt, auf eigene Kosten binden lassen und dann der Stadt Delbrück wieder zurückgegeben.

<sup>57</sup> Chronik des Dorfes Delbrück, handschriftliches Exemplar im Besitz der derzeitigen Ortschronisten. Volksbank Delbrück e.G. und Heimatverein Ostenland (Hg.): Chronik der Gemeinde Ostenland 1800–950. Übertragen aus der Chronik von Engelbert Willeke, Delbrück 1997.

meisterwahl in Delbrück hinzugezogen.<sup>58</sup> Leider hätte es den Rahmen dieser Arbeit gesprengt, weitere Akten auszuwerten.

### **Delbrück als verfasste Landgemeinde**

Die Definition des Kommunalismus wird bei Blickle über Institutionen und Organe der Gemeinden entwickelt, „die politisch Verfassungsrang beanspruchen können, soweit das alte Europa es überhaupt erlaubt, von Verfassung zu sprechen.“<sup>59</sup> Im Folgenden werden daher diese Institutionen und Organe aufgespürt und beschrieben.

Das „politische“ Gemeindeleben findet seinen Ausdruck vor allem im Handeln des Rates des Landes Delbrück, der Gerichtsgemeinde des Gogerichts vor dem Hagedorn und im Höltingsgericht. Alle drei Einrichtungen sollen ausführlich dargestellt werden. Vorher ist es jedoch erforderlich, die Binnengliederung des Landes Delbrück darzustellen. Es zeigt sich, dass sich auch in Delbrück bereits verschiedene Rechtskreise überlagern. Aus den verschiedenen Gemeindeorganen und den verschiedenen Rechtskreisen gehen unterschiedliche (Gemeinde-)Ämter hervor. Erkenntnisse über das verfasste Gemeindeleben können auch über die Darstellung dieser Ämter gewonnen werden. Einer besonderen Darstellung bedarf der Gograf von Delbrück. Er ist im Untersuchungszeitraum eindeutig als Beamter der Herrschaft zuzuordnen. Jedoch gibt es deutliche Hinweise darauf, dass er dies nicht immer war. Trotz der Perspektive auf die Selbstverwaltungsmöglichkeiten können die Abhängigkeitsverhältnisse nicht völlig ignoriert werden. Das Begriffspaar ‚Selbstverwaltung‘ und ‚Herrschaft‘ soll daher in den Blick genommen werden. Abschließend soll die Einbindung des Landes Delbrück in das Hochstift Paderborn kurz beleuchtet werden.

#### *Zur Binnengliederung des Landes Delbrück*

*Das gesamme Land Delbrück ist jederzeit als eine einzige Gemeinheit betrachtet worden.*<sup>60</sup> So beginnt Gronefeldt seinen Bericht an die preußische Regierung. Für die meisten Verfassungsrechtsbereiche ist diese Einheit deutlich erkennbar. Sie gilt vor allem für die Gerichtsgemeinde. Innerhalb frühneuzeitlicher Landgemeinden überlagern sich jedoch häufig verschiedene Rechtskreise, die ebenfalls gemeindlich-genossenschaftlichen Charakter tragen.<sup>61</sup> So ist mit den Bauerschaften eine räumliche Binnengliederung vorhanden, die im Hinblick auf die Verfassung relevant ist. Ähnliches gilt für die Marken, in denen sich im Lande Delbrück eine eigene Gerichtsbarkeit herausgebildet hat. Zunennen ist darüber hinaus die Gilde. Auch die kirchliche Organisation hatte Einfluss auf das Verfassungsleben des Delbrücker Landes. Grundherrliche Abhängigkeiten

<sup>58</sup> StAMS, Fürstbistum Paderborn, Geheimer Rat, Nr. 586.

<sup>59</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II, S. 132.

<sup>60</sup> Bericht Gronefeldt, § 1.

<sup>61</sup> Siehe dazu auch HAUPTMEYER, Carl-Hans: Die Landgemeinde in Norddeutschland, in: BLICKLE, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, S. 359–381, S. 365.

führen zu einigen verfassungsmäßigen Besonderheiten und werden hier kurz ange- sprochen.

Die Gogerichtsgemeinde umfasste das gesamte Land Delbrück. Verfassungsrechtlich gesehen ist sie als die Gemeinde bzw. Landgemeinde im Sinne der Definitionen Blickles und Bosls anzusehen. Sie bildet die Grundlage der Delbrücker Verfassung. Bereits im Privileg von 1415 werden die Delbrücker als eine Gemeinheit angesprochen. Wenn der Fürstbischof Dietrich *unse lieuen undirsaten und lantlude wonachtich in dem lande to der Delbruge* bei ihren *alden rechtein, frigheiden unde loveliken wonheiden* belassen will, so sind damit nicht nur die bischöflichen Eigenbehörigen gemeint, sondern eben auch alle anderen *lantlude*. In der Gerichtsprivilegierung der gleichen Urkunde wird dies noch eindeutiger: *Item en sal nemand den andern laden ut dem lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den Hagedorn*. Aus der Urkunde geht ebenfalls hervor, dass die Gemeinde als rechtsfähig angesehen wird, denn *gogreve, raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge* erkennen am Schluss der Urkunde die Regelungen an.<sup>62</sup>

Nicht eindeutig ist, wer zur Gemeinde gehört, bzw. Rechte innerhalb der Gemeinde ausüben konnte. Es ist aber anzunehmen, dass dies alle waren, die zu Recht ein Haus oder einen Hof im Lande besaßen. Dass auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes besonders geachtet wurde, zeigt Cap. III., § 3 des Delbrücker Landrechts. Danach wurde Personen, die nicht ordnungsgemäß ein Erbe übernommen hatten, das Herdfeuer ausgegossen.<sup>63</sup> Dabei handelt es sich um das übliche Symbol für den Ausschluss aus der Gemeinde.

Delbrück blieb eine einheitliche Gemeinde bis zum Jahr 1808, als unter der Herrschaft der Franzosen Hövelhof vom Land abgetrennt wurde und der übrige Teil zum Canton Delbrück mit sechs eigenständigen Gemeinden wurde. Letztere entsprachen im wesentlichen den alten Bauerschaften.

Traditionell bestand das Land Delbrück aus fünf Bauerschaften, nämlich Dorfbauerschaft, Westenholz, Hagen, Westerloh und der Oster- oder Ostenländer Bauerschaft. Hinzu kam das Dorf Delbrück, das nicht als Bauerschaft angesehen wurde und einen besonderen Charakter trug. Hinsichtlich der Wahl des Rates des Landes Delbrück wurden das Dorf Delbrück und die Dorfbauerschaft als eine Einheit gesehen.<sup>64</sup> Allerdings gab es im Dorf Delbrück auch nur zwei Voll- bzw. Halbmeier, die als Ratsmänner in Frage kamen.<sup>65</sup> Im 18. Jahrhundert kam jedoch Hövelhof als Bauerschaft hinzu. Ursprünglich zu Oster-Bauerschaft gehörend, hatte Hövelhof durch den Bau der Kirche 1706 deutlich an Eigenständigkeit gewonnen. Hövelhof hatte jedoch keinen eige-

<sup>62</sup> Reversal der Urkunde von 1415, gedruckt bei HALLERMANN, Verfassung, II., Anlage 1, S. 58, 60f.

<sup>63</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. III, § 3.

<sup>64</sup> Bericht Gronefeldt, § 15.

<sup>65</sup> StAMS, Spezialorganisationskommission Paderborn, Nr. 16, Bl. 73r. Ratsfähig waren nur Voll- und Halbmeier, s. u.

nen Bauerrichter. Dieses Amt wurde nach wie vor von Ostenland aus versehen bzw. die Aufgaben wurden vom fürstlichen Förster in Hövelhof wahrgenommen.<sup>66</sup>

Die einzelnen Bauerschaften waren noch einmal in Aufgebote unterteilt. Den Aufgeboten stand ein *Verböder* vor.<sup>67</sup> Bei der Verteilung der Gemeinschaftsaufgaben spielten die Verböder und die Aufgebote eine wichtige Rolle.

Ein Großteil des Delbrücker Landes bestand aus Gemeinheits-Gründen. Diese so genannten ‚Marken‘ wurden gemeinschaftlich genutzt. Die Größe dieser Gemeinheit konnte Gronefeldt nicht angeben. Nach einer Katastralabschätzung vor der Gemeinheitsteilung von 1828/1829 gehörten dazu ca. 52 % der Gesamtfläche des Landes.<sup>68</sup> Die Nutzung dieser Gemeinheit wurde genossenschaftlich durch die Markgenossenschaften geregelt. Im Lande gab es drei Markgenossenschaften: die Westenholzer, die Westerloher und die Markgenossenschaft der Dorfbauerschaft. Bauerschaftsgrenzen und Markgenossenschaftsgrenzen stimmten nicht überein. So gehörte Ostenland zur Markgenossenschaft der Dorfbauerschaft.<sup>69</sup> Innerhalb der Marken gab es noch eine Unterteilung nach Huden. So gab es in der Bauerschaft Ostenland sieben Huden.<sup>70</sup> Die Berechtigungen an der Nutzung der Gemeinheit richtete sich nach der Bauernklasse. „Der Halbmeier besaß zwei Drittel der Rechte des Vollmeiers. Ebenso waren die übrigen Meierklassen gegenüber der nächsthöheren eingestuft.“<sup>71</sup>

Um die Binnengliederung des Delbrücker Landes zu erfassen, muss auch die Gilde erwähnt werden. Über sie gibt es bislang keinerlei Untersuchungen. Ob und in welcher Form die Gilde auf die Politik des Landes bzw. des Dorfes Delbrück Einfluss nehmen konnte, ist nicht erkennbar. Es gab im Land Delbrück nur eine einzige allgemeine Gilde, in der aber jeder Handwerker oder Gewerbetreibende Mitglied sein musste. Ausnahmen bildeten lediglich die Rademacher und Wagner. Diese Handwerke waren frei. Für die Aufnahme in die Gilde fielen unterschiedliche Gebühren an, je nach dem, ob der Vater des neu Aufzunehmenden bereits Gildemitglied war, oder nicht.<sup>72</sup>

Zur kirchlichen Gliederung kann festgestellt werden, dass bis zum Jahr 1706 im Land Delbrück die Gogerichtsgemeinde und die Kirchengemeinde deckungsgleich waren. Dann erfolgte mit Hövelhof die erste Abpfarrung, der wenig später 1721 Westenholz folgte. Harald Kindl vermutet, dass es sich bei der Delbrücker Kirche um eine Eigenkirche des Bischofs handelte und das Land Delbrück deshalb keinen Kirchenzehnt zu zahlen hatte. Gemeindestrukturen und kirchliche Organisation waren eng

<sup>66</sup> Bericht Gronefeldt, § 2. Henning führt allerdings auch für Hövelhof Bauerrichter auf, HENNING, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, S. 214f.

<sup>67</sup> Bericht Gronefeldt, § 2.

<sup>68</sup> Bericht Gronefeldt, § 5; SCHMUDE, Henner: Gemeinheitsteilung in Ostenland, in: Die Warte 59 (1988), S. 57.

<sup>69</sup> RADE, Geschichte Ostenlands, S. 67.

<sup>70</sup> Chronik der Gemeinde Ostenland, S. 15.

<sup>71</sup> SCHMUDE, Gemeinheitsteilung, S. 57.

<sup>72</sup> Bericht Gronefeldt, § 34.

verwoben. So hatte das Land Delbrück die kirchlichen Bauten zu unterhalten. Das Land hatte aber durchaus auch Mitbestimmungsmöglichkeiten. Gograf, Rat und Templierer (Verwalter der Kirchenkasse), hatten beispielsweise ein gemeinsames Patronatsrecht für das St. Anna-Patrozinium der Kapelle in Westerloh-Lippling und besaßen das Präsentationsrecht für die dortige Landkaplanei.<sup>73</sup>

Eine der Besonderheiten des Delbrücker Landrechts ist es, dass ähnlich den Verhältnissen in Städten ein einheitlicher Rechtsraum bestand. Alle Eingesessenen des Delbrücker Landes unterlagen dem gleichen Recht, sowohl in Kriminal- als auch in Zivilsachen. Dass dies nicht selbstverständlich war, wird daran deutlich, dass andere große Grundherren durchaus versucht haben, Einfluss auf diese Bereiche zu gewinnen oder ihren Einfluss zu erhalten.

Die beiden größten mit dem Bischof konkurrierenden Grundherren waren der Graf von Rietberg und das Domkapitel. Wie weiter unten noch dargestellt wird, nahm ein Deputierter des Domkapitels am Jahrgericht teil. Wurde ein Eigenbehöriger des Domkapitels bruchfällig, erhielt das Domkapitel die Hälfte der Brüchte, das heißt, der fälligen Geldstrafe.<sup>74</sup> Dieses Recht hatte kein anderer Grundherr.

Dagegen hat sich der Graf von Rietberg das Recht versichert, an der Untersuchung von Exzessen teilzunehmen, die auf dem Gebiet des Nordhagen vorfielen und bei denen ein Eigenbehöriger des Grafen Täter war. Auf dem Nordhagen, der direkt an die Grafschaft Rietberg grenzte, wohnten fast ausschließlich Rietbergische Eigenbehörige. Abweichend von dem üblichen weiter unten beschriebenen Procedere nahm in diesem Fall der Gograf mit dem Landschreiber die Untersuchung vor. Vorsteher des Landes Delbrück nahmen an dieser Untersuchung nicht teil. Dafür konnte der Rietberger Graf einen oder mehrere Deputierte schicken.<sup>75</sup> Während Gronefeldt nichts davon erwähnt, dass der Graf Anspruch auf die Brüchten hatte, teilt Schenking mit, dass der Graf die Bestrafung vornehmen konnte *und solche Bruchfälle privative für sich zu genießen habe*. Dabei beschränkte sich dieses Recht allerdings auf die *Blutrunzen*, also – um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen – auf schwere Körperverletzung *und wird auf Totschläge, auch auf trunkene Schlägereyen, Scheltwörter, und andere excesse nicht erweitert*.<sup>76</sup>

<sup>73</sup> KINDL, Harald: Zur kirchlichen Organisation des Landes Delbrück, in: 700 Jahre Ostenland – Thome Hope, Paderborn 1989, S. 73–123, S. 87. HALLERMANN bestreitet heftig, dass es eine Befreiung vom Zehnten für das Land Delbrück gegeben habe. HALLERMANN, Verfassung, II., S. 112. Allerdings führt auch Henning für das Amt Delbrück keine Zehntabgabe auf, während er dies für das benachbarte Amt Boke tut. HENNING, Friedrich-Wilhelm: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18) Berlin 1970, S. 209.

<sup>74</sup> Bericht Gronefeldt, § 19. Dazu auch HALLERMANN, Verfassung, II., S. 26f.

<sup>75</sup> Bericht Gronefeldt, § 20. Zu den Resten der Strafgerichtsbarkeit des Grafen von Rietberg siehe auch HALLERMANN, Verfassung, II., S. 27.

<sup>76</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 9.

Diese letzte Sonderregelung spielte sicher im Leben der Gemeinde eine völlig untergeordnete Rolle. Dennoch muss sie als Bruch der Einheitlichkeit des Rechtsraums wahrgenommen werden. In diesem Falle war ein auswärtiges Gericht und nicht das Gogericht vor dem Hagedorn zuständig.

### *Die Gemeindeorgane*

#### Der Rat des Landes Delbrück

Der Rat des Landes Delbrück wird bereits in der Urkunde über die Privilegien des Landes Delbrück von 1415 erwähnt.<sup>77</sup> Im 19. Jahrhundert bestand der Rat aus 20 Ratsmännern, wobei jede der fünf Bauerschaften 4 Ratsleute stellte.<sup>78</sup> Das Dorf Delbrück und die Dorfbauerschaft wurden dabei als eine Bauerschaft angesehen. Ratsfähig waren lediglich die Voll- und Halbmeier. Nach Ablauf seiner Amtszeit benannte jeder Ratsmann seinen Nachfolger. Bislang konnte noch nicht eindeutig geklärt werden, ob die Ratswürde nach einem festen System innerhalb der Bauerschaft von Hof zu Hof ging oder ob der Ratsmann Wahlmöglichkeiten hatte. Ersteres ist jedoch nicht wahrscheinlich. In einer bei Hallermann zitierten Quelle aus dem 16. Jahrhundert heißt es eindeutig, dass die *rhadts personen erwehlet* werden.<sup>79</sup> Natürlich ist es möglich, dass sich in den folgenden 200 Jahren das Wahlamt zu einem Reihenamt entwickelt hat. Als Zeichen ihrer Würde trugen die Ratsmänner einen Ratsspieß. Dass solche Symbole tatsächlich Bedeutung hatten, zeigt folgende Begebenheit aus dem Jahr 1722: Als der Ratsmann Almoth aus der Bauerschaft Westenholz zu einer Urteilsverkündung vor dem Hagedorn ohne Ratsspieß erschien, wurde er mit einer Strafe von 12 Reichstalern belegt. Seine Entschuldigung, er habe keinen Spieß von seinem Vorgänger erhalten, wurde nicht akzeptiert. Er musste sich über die Strafe hinaus einen neuen Spieß anfertigen lassen.<sup>80</sup>

Die Ratsmänner des Landes hatten einen Eid zu leisten. Dieser lautete: *Ich schwöre einen leiblichen aydt zu Gott, daß ich alles dasjenige, worinnen Ihrer Hochfürstlichen Gnaden undt des Landes Delbrück interesse versirt, fleißig und trewlich beachten will, wozu mich soll helfen Gott und sein heilig Evangelium.*<sup>81</sup> Es zeigt sich, dass der Eid sich auf das Wohl des Landes Delbrück richtet, aber auch mit einem Huldigungseid verbunden ist. Dies ist jedoch nicht ungewöhnlich und ist auch bei vielen Bürgereiden feststellbar.<sup>82</sup> Die Eidesleis-

<sup>77</sup> Reversal der Urkunde von 1415, gedruckt bei HALLERMANN, Verfassung, II., Anlage 1, S. 61.

<sup>78</sup> Insgesamt zum Rat des Landes Delbrück vgl. Bericht Gronefeldt, § 15.

<sup>79</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 34f.

<sup>80</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 538f.

<sup>81</sup> Ebd., S. 8. Aus einer bei Hallermann zitierten Quelle geht hervor, dass sich die Eidesleistung 1589 auf das Land Delbrück bezieht. Dort heißt es, dass die *rhadts personen [...] alle dem landt zur Delbrück beeidet und geschworen* sein. HALLERMANN, Verfassung, II., S. 33f.

<sup>82</sup> HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 10), Stuttgart 1991, S. 32.

tung fand vermutlich beim Jahrgericht statt. Denn sie fand bei einer gemeinsamen Sitzung von altem und neuem Rat statt, bei der der alte Rat von seinem Eid entlastet wurde. Alter und neuer Rat nahmen gemeinsam die Landrechnung ab. Die Abnahme der Landrechnung fand nach Gronefeldts Bericht am zweiten Tag des Jahrgerichts statt.<sup>83</sup>

Eine Amtsperiode von einem Jahr war üblich. Allerdings konnte der Amts-Droste bestimmen, dass nur der halbe Rat ersetzt wurde. In Krisenzeiten war es offensichtlich auch möglich, dass der alte Rat neben dem neuen im Amt blieb.<sup>84</sup> Da der Amts-Droste hier die Entscheidung treffen konnte und dieser üblicherweise nur zum Jahrgericht nach Delbrück kam, ist dies ein weiterer Hinweis darauf, dass die Einsetzung des neuen Rates beim Jahrgericht stattfand.

Dieser Akt, Einsetzung des Rates und die Eidesleistung, fand somit vor versammelter Gogerichtsgemeinde statt. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass diese Gogerichtsgemeinde als Gemeindeversammlung in Blickles Sinne anzusprechen ist. Der enge Zusammenhang zwischen Gemeindeversammlung und seiner Vertretung, nämlich dem Rat des Landes Delbrück, wird hier deutlich. Die Parallelen zu Stadträten sind unübersehbar.

Grundherren hatten offensichtlich im Rat des Landes nichts zu suchen. So waren die im Lande ansässigen Grundherren, die Familie Valepage, nie im Delbrücker Rat vertreten. Sie bekleideten aber mehrfach das Amt des Gografen.<sup>85</sup>

An den Versammlungen des Rates nahmen üblicherweise auch der Hausgenossen-Richter, der Hausgenossen-Knecht sowie die beiden Landknechte teil. Sie sind aber nicht als Teil des Rates anzusprechen, sondern als seine ausführenden Organe. Die vier Landesvorsteher hatten offensichtlich kein Stimmrecht im Rat.<sup>86</sup> Dennoch geht Rade davon aus, dass sie zum Rat des Landes Delbrück gehören und dieser sogar 5 geborene Mitglieder hatte. Er nennt den Hausgenossen-Richter, seinen Stellvertreter, den Hausgenossen-Knecht und die beiden Landknechte.<sup>87</sup> Einen Stellvertreter des Hausgenossen-Richters gab es aber nicht regelmäßig, bzw. üblicherweise war der Hausgenossen-Knecht sein Stellvertreter. Gelegentlich gab es einen substituierten Hausgenossen-Richter, nämlich dann, wenn der Amtsinhaber zu alt war, die Amtsgeschäfte zu führen, ihm aber der Titel und die damit verbundene Ehre verbleiben sollte.<sup>88</sup>

<sup>83</sup> Bericht Gronefeldt, § 24.

<sup>84</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 166f.

<sup>85</sup> Amt Delbrück (Hg.): Delbrücker Land, Delbrück 1970, S. 38.

<sup>86</sup> Mit der in der älteren Literatur vertretenen Auffassung, die Vorsteher des Landes gehörten zum Rat, setzt sich bereits Hallermann eindeutig auseinander. HALLERMANN, Verfassung, II., S. 34ff.

<sup>87</sup> RADE, Geschichte Ostenlands, S. 54.

<sup>88</sup> Rade beschreibt diese Situation selbst. RADE, Geschichte Ostenlands, S. 56. Siehe dazu auch HENNING, Bauernuntertänigkeit, S. 211.

Der Rat wurde durch den Gografen einberufen.<sup>89</sup> Er konnte dies selbständig aus seiner Funktion heraus tun. Allerdings hatte er den Rat auch einzuberufen, wenn dies die Landknechte verlangten. Ohne Wissen des Gografen durfte sich der Rat nicht versammeln. Der Gograf konnte auch selbständig die Punkte der Tagesordnung festlegen. Dabei musste er allerdings die Angelegenheiten, die durch die Landknechte eingebracht wurden, berücksichtigen. Der Rat versammelte sich üblicherweise im Rathaus<sup>90</sup>, das am Hagedorn stand. Beim Jahrgericht oder aus Anlass des Marktes in Lippling tagte er jedoch auch unter freiem Himmel.

Der Rat des Landes Delbrück war in allen Angelegenheiten, die das Land betrafen, das beschließende Organ. Insbesondere achtete der Rat auf die Einhaltung der Privilegien gegenüber dem Landesherrn und seiner Beamten. Außerdem kontrollierte er die Finanzen des Landes.<sup>91</sup> Der Rat war zudem zuständig für Brücken und Wege.

Landschatzungen richteten sich an die gesamte Gemeinde des Landes Delbrück. Daher war letztlich der Rat verantwortlich für die Eintreibung der Landessteuern. Es wurden regelmäßig mehr Steuern eingetrieben, als an die Regierung abzuführen waren. Das übrige Geld, der sogenannte ‚Nebenschatz‘, wurde zur Deckung der Ausgaben des Landes benötigt. So konnte der Rat aber auch Einzelne von der Steuerleistung befreien, wenn dies z. B. wegen eines Brandschadens erforderlich war oder auch Zuschüsse zum Wiederaufbau von Gebäuden bewilligen.<sup>92</sup>

Der Rat achtete auch darauf, dass die Eigenbehörigen des Landes nicht über Gebühr mit Hand- und Spanndiensten belastet wurden. So stellte der Rat 1721 fest, dass in diesem Bereich einige Neuerungen durchgesetzt worden waren. Er stellte daraufhin noch einmal fest, welche Dienste zu leisten waren und welche nicht.<sup>93</sup> Auch für soziale Maßnahmen war der Rat zuständig. So bewilligte er Gelder für die Findelkinder oder psychisch Kranke.<sup>94</sup>

Das Land Delbrück musste verschiedene Bauwerke *in Dach und Fach* unterhalten. Dazu zählten neben dem Rathaus, den Schulen, den Schullehrer- und lehrerinnenhaus und dem Gefängnis auch kirchliche Gebäude. So mussten neben den drei Kirchen im Lande auch das Pastorat, die Kaplanei und die Kapelle in Lippling instand gehalten werden.<sup>95</sup> Zuständig war der Rat. Er wählte allerdings auch den Tempelier, also den

<sup>89</sup> Zum Folgenden siehe Bericht Gronefeldt, § 17.

<sup>90</sup> Das Delbrücker Rathaus wird erstmals in den Tagebüchern Caspar von Fürstenbergs erwähnt. Er nahm offensichtlich an der Einweihung des neuen Rathauses am 09.08.1590 teil. Ob es einen Vorgängerbau gab, wird aus der Quelle nicht deutlich. FÜRSTENBERG, Kaspar von: Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg, bearb. von Alfred Bruns, Münster 1985, S. 400.

<sup>91</sup> Siehe hierzu auch HALLERMANN, Verfassung, II., S. 37f.

<sup>92</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 607, 745.

<sup>93</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 649ff.

<sup>94</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 673.

<sup>95</sup> Bericht Gronefeldt, § 13.

Verwalter der Kirchenkasse. Dieser wurde auch vom Land besoldet.<sup>96</sup> Die Rechnungen des Tempeliers oder Templarius wurden vom Rat im Rahmen des Jahrgerichts abgenommen.<sup>97</sup>

Zwar hatte der Rat einen großen Einfluss auf die Verwaltung des Landes, Rechtsetzungskompetenz im eigentlichen Sinne stand dem Rat zumindest im 18. Jahrhundert aber offensichtlich nicht mehr zu. Allerdings gab er, ähnlich wie bei einem Landurteil, Auskunft über das, was im Lande Delbrück rechtens war.<sup>98</sup>

### Das Jahrgericht

Am Ende des 18. Jahrhunderts fand das Jahrgericht nur noch einmal im Jahr im Beisein des Amts-Drosten statt und zwar Ende September oder Anfang Oktober. Noch im 17. Jahrhundert hatte das Jahrgericht als Mai- und Herbstgericht mindestens zweimal im Jahr stattgefunden.<sup>99</sup> In einer Urkunde von 1506 ist sogar festgelegt, dass *dat Gerichte des Jahres zu vier Ziden zu haldende* wäre.<sup>100</sup> Es nahm in der Regel 2 Tage in Anspruch. Zum Jahrgericht hatte jeder männliche Eingesessene des Landes zu erscheinen. Die Fehlenden wurden mit einer Geldstrafe belegt.<sup>101</sup>

Das Jahrgericht hat am Ende des 18. Jahrhunderts eine mehrfache Funktion. In einem ersten Teil wurden die Weinkäufe und Sterbefälle festgesetzt. Auch Eheverlöbnisse wurden hier genehmigt. In einem zweiten Teil wurden kleinere Exzesse abgeurteilt. Ebenfalls beim Jahrgericht wurden aber auch die Landrechnungen abgehört, die Landesvorsteher und Ratsmänner vereidigt und Landurteile gesprochen. Zumindest dieser dritte Teil ist eindeutig als Gemeindeversammlung im Sinne Blickles anzusehen.

Mit dem Jahrgericht war eine Reihe von interessanten Rechtsbräuchen verbunden. Bereits der Empfang der bischöflichen Beamten, die am Jahrgericht teilnahmen, war mit einem merkwürdigen Ritus verbunden. Danach gingen die Landesvorsteher dem Drost und seinen Begleitern zum Schlingbaum vor der Sudmühle entgegen. Dort fragten sie den Drost, ob er das Recht bringen oder in Delbrück finden wolle. Erst nachdem der Drost geantwortet hatte, dass er das Recht finden wolle, wurde der Schlagbaum geöffnet und der Drost wurde feierlich zum Hagedorn, der Delbrücker Gerichtsstätte, begleitet.<sup>102</sup>

<sup>96</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 741f.

<sup>97</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 734f.

<sup>98</sup> So legt am 17. August 1701 der Gograf den versammelten Ratsmännern eine Frage vor, *dass im Landt Delbrück zwischen einem Meyer und Leibzüchter ein Streit vorgefallen, und dahoo der Rath zu erkennen ersucht würde, was im Landt Delbrück rechtens wehre*. Archiv der Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 358f.

<sup>99</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 43.

<sup>100</sup> Die Urkunde von 1506 ist als Transsumt in einer Bestätigungsurkunde von 1660 enthalten, die bei Wigand gedruckt vorliegt.

<sup>101</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 44. Er bezieht sich dabei auf ein Landurteil vom 12.06.1680.

<sup>102</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 4.

Mit diesem Ritus soll ausgesagt werden, dass die Rechtsfindung in Delbrück stattzufinden habe. Und ursprünglich war es auch wohl so, dass die Rechtsfindung durch den Umstand und nicht durch den Drost oder den Gografen geschah. Hallermann deutet diesen Brauch so, dass „der Drost an sich nicht zum Gericht gehörte, daß er vor allem keinen Einfluß auf die Rechtsprechung haben sollte,“ wie er überhaupt die anwesenden neuhausischen Beamten als Fremdkörper beim Gogericht ansieht.<sup>103</sup>

Tatsächlich war es aber am Ende des 18. Jahrhunderts der Drost, der allein das Urteil fand. Er setzte *die Maße fest, und die Besisitzer*, also der Gograf und die vier Landesvorsteher sowie der Land-Rentmeister aus Neuhaus und ein Deputierter des Domkapitels, *haben kein weiteres Recht, als für einen, und andern Exessisten Gelindigkeit zu vermitteln.*<sup>104</sup>

Die Brüchten, also die Geldstrafen, fielen dem Drost zu. Allerdings erhielt das Domkapitel die Hälfte, wenn der Täter ein domkapitularischer Eigenbehöriger war. Ebenfalls zur Hälfte fielen die Strafen an das Land Delbrück, wenn der abzuurteilende Vorfall an einem Sonn- oder Feiertag vorgefallen war. Gleiches galt, wenn ein Ratsmann aktiv oder passiv an der Tat beteiligt war oder der Vorfall in der Zeit des freien Marktes erfolgte, wobei der Zeitraum zehn Tage vor und nach dem Markttag zu Grunde gelegt wurde.<sup>105</sup>

Auf die Vereidigung des neuen Rates während des Jahrgerichts ist bereits hingewiesen worden. Auch die Einsetzung und Vereidigung der Landknechte erfolgte hier. Darüber hinaus nahmen der alte und neue Rat gemeinsam, vermutlich vor versammelter Gerichtsgemeinde, die Landrechungen ab. Hier zeigt sich, wie eng die Gerichtsgemeinde als Gemeindeversammlung mit den Organen des Landes Delbrück verwoben waren: *Das Land Delbrück ist bisher nach seinem eigenen Gewohnheitsrechte gerichtet worden. Dieses Gewohnheitsrecht ist bisher durch die Land-Urthele festgesetzt worden, und es führt den Namen Landrecht.*<sup>106</sup> Die Findung solcher Landurteile, die nach einem uralten Ritus erfolgte, gehörte ebenfalls zum Jahrgericht. Dabei schloss zunächst der Rat des Landes Delbrück einen Halbkreis um die Beamten der Regierung. Es erfolgte nun eine besondere Hegung des Gerichts, wobei ein ritualisierter Dialog zwischen dem Gografen und dem Untervogt abgelesen wurde. Viele der gebrauchten Formeln in diesem Dialog entsprachen schon lange nicht mehr der üblichen Rechtssprache und dürften auch im 19. Jahrhundert von kaum jemand in seiner Bedeutung erfasst worden sein. Jedenfalls wird deutlich, dass der Gograf den Vorsitz im Gericht hatte und auf ein bestimmtes Verfahren zu achten hatte.<sup>107</sup> Danach stellten diejenigen, die ein Landurteil erhalten wollten,

<sup>103</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 43f.

<sup>104</sup> Bericht Gronefeldt, § 19. Nach Schenkings Landrecht gehörten nur der Drost, der Rentmeister, der Gograf und die beiden Landknechte zum Gericht. Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 4.

<sup>105</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 9.

<sup>106</sup> Bericht Gronefeldt, § 24.

<sup>107</sup> Schenking gibt den Dialog vollständig wider, Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 5. Er fand sich aber auch als Formular der Gerichtshegung vor dem Hagedorn im Archiv des Altertumsvereins Paderborn, Cod. 183, Bl. 454r–455r.

ihre Fragen. Diese wurden in abstrakter Form, ohne Nennung des zugrunde liegenden Streits oder der streitenden Parteien erfragt. Der Hausgenossen-Richter rief daraufhin sämtliche Voll- und Halbmeier des Landes an einer anderen Stelle des Gerichtsplatzes zusammen, stellte sich mitsamt dem Rat in die Mitte dieser Versammlung und verlas von dort die aufgeworfenen Rechtsfragen. Diese wurden dann offensichtlich gemeinschaftlich beratschlagt. Der Hausgenossenrichter referierte das Ergebnis, das als Landurteil einer besonderen Urteilssammlung zugefügt wurde. Vor allem Rechtsmaterien, die heute ins Privat- oder Zivilrecht fallen würden, wurden hier verhandelt.

Erste Instanz in Zivilrechtsstreitigkeiten war der Gograf. Dieser richtete sich aber, wie das eben wiedergegebene Zitat ausweist, nach den Landurteilen. Im 18. Jahrhundert war der Gograf als erste Instanz aber nicht mehr unumstritten. Die Delbrücker konnten auch bei der „Amtstube“ in Neuhaus, das heißt bei der Verwaltung des Oberamtes, Recht suchen.

Die Bedeutung der Landurteile macht folgende Begebenheit deutlich. In einem Streit um einen Garten zwischen den Ostenländer Bauern Haupmann und Birkemeyer hatte die Verwaltung in Neuhaus 1733 zugunsten Haupmanns entschieden. Nachdem Birkemeyer 1735 ein Landurteil erwirkt hatte, das seinen Rechtsanspruch stützte, gab Haupmann den Garten wieder heraus.<sup>108</sup> Das Verfahren um die Findung der Landurteile und ihre Bedeutung veranschaulicht in besonderer Weise, welche Bedeutung die gemeindlichen Strukturen noch im 18. Jahrhundert haben.

### Das Höltlingsgericht

Die Westenholzer und Westerloher Markgenossenschaften hatten ein eigenes Höltlingsgericht, das Holzfrevel und sonstige Markvergehen aburteilte. Hier hatte sich ein eigentümlicher Rechtsbrauch entwickelt. Beim Höltlingsgericht, zu dem alle Grundbesitzer oder *Markinteressenten* erscheinen mussten, hatte jeder sein Messer in einen vorher abgesteckten Kreis zu stecken. Die Namen wurden dann der Reihe nach verlesen, wobei die Einzelnen ihr Messer aus der Erde zogen und dabei entweder die Formel *ich ziehe mein Messer auf Recht* oder *ich ziehe mein Messer auf Herren Gnade* sprachen. Wer sein Messer *auf Herren Gnade* zog, bekannte sich damit einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Wurde aber jemandem, der sein Messer *auf Recht* gezogen hatte, ein Frevel nachgewiesen, wurde er mit der doppelten Strafe belegt.<sup>109</sup>

Es ist nicht erkennbar, wer beim Höltlingsgericht den Vorsitz führte. Dass der Drost das Gericht leitete ist sehr unwahrscheinlich, da er nach Gronefeldts Bericht lediglich zum Jahrgericht nach Delbrück kam,<sup>110</sup> und das Höltlingsgericht an einem anderen Ort, für Westenholz auf dem Höltlingshof, und zu einer anderen Zeit statt-

<sup>108</sup> HENNING, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, S. 242ff.

<sup>109</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 12.

<sup>110</sup> Bericht Gronefeldt, § 24.

fand. Auch der Gograf wird im Zusammenhang mit den Höltingsgerichten nicht genannt. Vermutlich führten die *Schernen*, die Vorsitzenden der Markgenossenschaften, die Verhandlungen.<sup>111</sup> Berkemeyer setzt den Richter mit dem Vorsteher der Markgenossenschaft gleich und zwar unter Berufung auf eine Niederschrift der Markgenossenschaft von 1703.<sup>112</sup> Damit wäre das Höltingsgericht ein völlig herrschaftsfreies Genossenschaftsgericht, zumal die Schernen offensichtlich von den Markgenossen gewählt wurden.

### *Die Gemeindeämter*

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindeorgane gab es verschiedene Gemeindeämter. Um als Gemeindeamt zu gelten, muss ein Mindestmaß an Abhängigkeit des Amtsinhabers von der Gemeinde bestehen. Das Amt darf sich also nicht ausschließlich von der Herrschaft ableiten.

Eindeutig als Gemeindeämter anzusprechen sind die Vorsteher des Landes Delbrück. Ihre Aufgaben und die Art ihrer Wahl werden im Folgenden dargestellt. Selbstverständlich bekleiden auch die Ratsmänner Gemeindeämter. Auf diese wird jedoch nicht mehr eingegangen, da das Wahlverfahren und die Aufgaben der Ratsmänner bereits beim Rat als Gemeindeorgan behandelt worden sind.

Schwieriger ist die Klassifizierung des Landschreibers und der Vögte als Gemeindeämter. Da sie jedoch wichtige Aufgaben für die Gemeinde wahrnahmen, werden sie hier dargestellt.

Durch die Binnengliederung des Landes hatten sich Ämter entwickelt, die einen direkten Bezug zu diesem Gemeindeteil haben. Im Rahmen der räumlichen Gliederung sind hier die Bauerrichter, Bürgermeister und Verböder zu nennen. In bezug auf die genossenschaftliche Gliederung werden die Schernen und die Ämter innerhalb der Gilde vorgestellt.

#### **Die Vorsteher des Landes Delbrück**

Die Vorsteher des Landes Delbrück sind der Hausgenossen-Richter, der Hausgenossen-Knecht sowie die zwei Landknechte. Sie vertraten das Land Delbrück nach innen und außen: *Der erste Landes-Vorsteher heißt Hausgenossen-Richter und der zweite heißt Hausgenossen-Knecht. Ihre Stellen dauern lebenslänglich.*<sup>113</sup> Der Hausgenossen-Knecht fungierte als Stellvertreter des Haugenossen-Richters. Er folgte ihm häufig im Amt nach. Der Amts-Droste konnte die beiden Ämter nach freiem Ermessen einem Delbrücker Vollmeier übertragen. Ein Präsentationsrecht des Rates gab es wohl nicht. Allerdings

<sup>111</sup> Henning schließt diese Möglichkeit eher aus, HENNING, Bauernunternäigkeit, S. 245.

<sup>112</sup> BERKEMEYER, E.: Die Delbrücker Markgenossenschaft, in: Heimatborn 1 (1921), Nr. 12, S. 58.

Die zugrunde liegende Quelle habe ich jedoch nicht nachprüfen können.

<sup>113</sup> Bericht Gronefeldt, § 15.

mussten die vom Drost ernannten bereits einmal im Dienst des Landes gestanden haben, d. h. bereits das Amt des Landknechts bekleidet haben. Da es für diese Stellen ein Präsentationsrecht des Rates gab, war sichergestellt, dass der Drost keinem völligen Außenseiter die Ämter übertragen konnte.<sup>114</sup> Ihre vornehmliche Aufgabe war es, Eheverträge mit zu gestalten, als Schiedsrichter bei der Festlegung von Mitgiften für die Eheleute und für die verbleibenden Kinder mitzuwirken und in Leibzchtsangelegenheiten zu beraten. Vor dem Hausgenossen-Richter fanden auch die Übertragungen von Grundstücken statt.<sup>115</sup> Auf das Mitwirken bei der Findung von Landurteilen wurde bereits hingewiesen.

Formal an dritter Stelle, doch von der Bedeutung her wesentlich wichtiger als die eben beschriebenen Ämter, waren die Ämter der Landknechte. Ihr Amt wechselte jährlich. Der Amts-Droste konnte sie unter fünf vom Rat des Landes Delbrück präsentierten Vollmeiern auswählen.<sup>116</sup> Sie wurden beim Jahrgericht gemeinsam mit dem neuen Rat vereidigt. Als Zeichen Ihrer Würde trugen sie ein Zepter.<sup>117</sup> *Die Landknechte müssen sämtliche Bedürfnisse des Landes Delbrück im Ganzen betrachtet, besorgen. Sie sind in jedem Betrachte die legitimen Deputirte des Landes Delbrück.*<sup>118</sup> Sie führten die Beschlüsse des Rates aus, waren aber auch an diese gebunden. So heißt es in einem bei Hallermann zitierten Landurteil, dass *kein Landknecht ohne Vorwissen und Gebeiß des Rathes* etwas unternehmen dürfe.<sup>119</sup>

Die beiden Landknechte teilten sich die Aufgaben. Einer der Landknechte war für die Kirchen, die Schulen und das Hospital zuständig, der andere für alle übrigen Aufgaben.<sup>120</sup> Die entstehenden Kosten mussten die Landknechte zunächst aus eigener Tasche vorstrecken. Das ging offensichtlich so weit, dass der Landknecht den Advokaten, der das Land bei den diversen Prozessen vor dem Reichskammergericht in Wetzlar vertrat, zunächst bezahlen musste.<sup>121</sup> Bei der Landrechnung wurden ihnen dann diese Kosten erstattet. Sie erhielten für die Auslagen 5 % Zinsen.<sup>122</sup> Die Landknechte waren wesentlich an der Untersuchung von Kriminalfällen beteiligt. Sie führten mit dem Gografen die „Inquisition“ und die sonstige Beweisaufnahme durch.<sup>123</sup> Die Be-

<sup>114</sup> Nach Hallermann und Henning wurden die beiden Vorsteher allerdings vom Rat des Landes gewählt und lediglich vom Drost bestätigt. Vgl. HENNING, Bauernunternäigkeit, S. 210; HALLERMANN, Verfassung, II., S. 39.

<sup>115</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 16.

<sup>116</sup> Bericht Gronefeldt, § 15.

<sup>117</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 21. Nach RADE, Geschichte Ostenlands S. 56, trugen auch der Hausgenossen-Richter und -Knecht Zepter.

<sup>118</sup> Bericht Gronefeldt, § 16.

<sup>119</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 39f., Anm. 3.

<sup>120</sup> RADE, Geschichte Ostenlands, S. 58.

<sup>121</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 898f.

<sup>122</sup> Bericht Gronefeldt, § 15.

<sup>123</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 7.

fugnis in Kriminalangelegenheiten selbst zu untersuchen, hatten außer dem Land Delbrück nur das Amt Dringenberg und die Magistrate von Warburg und Büren.<sup>124</sup>

Die Untersuchungsergebnisse wurden dann an die Regierung in Paderborn weitergegeben, die dann das Urteil zu fällen hatte. Die Urteilsverkündung fand jedoch wieder in Delbrück statt und zwar in Anwesenheit der Landesvorsteher und des gesamten Rates. Die Delbrücker legten Wert darauf, dass das Urteil im Namen des Landes Delbrück ausgesprochen wurde.<sup>125</sup> Darin wird man einen Hinweis erblicken dürfen, dass die Kriminalgerichtsbarkeit ursprünglich auch dem Lande Delbrück zukam.

Die Exekution des Urteils erfolgte in Delbrück. Trotz der erheblichen Kosten wurden *Fangstöcke, Schließpfähle, Pranger, Galgen, Räder und dergleichen* um die *klein oder größeren Leibs- und Lebensstrafen zu exerzieren* vorgehalten.<sup>126</sup> Nach Ausweis der Ostenländer Chronik wurde 1803, also schon in preußischer Zeit, am Delbrücker Galgen ein Mörder hingerichtet.<sup>127</sup>

#### Weitere Ämter des Landes

Der Landschreiber war Gehilfe und Vertreter des Gografen. Wie weiter unten noch dargestellt wird, war der Gograf jedoch eindeutig der Herrschaft zuzuordnen. Dies gilt weitgehend auch für den Landschreiber. Dieser war aber nicht nur ‚Actuarius‘ des Gografen, sondern auch des Rates. Er führte das Protokoll der Ratssitzungen, hatte die Aufsicht über das Archiv des Landes Delbrück und verwahrte das Siegel, das ja als Hoheitszeichen des Landes angesehen werden muss. Darüber hinaus war er für die Kasse des Landes Delbrück zuständig. In dieser Funktion hatte er auch für die Beitreibung der Steuern zu sorgen, war aber hierin dem Rat und nicht etwa der Verwaltung in Neuhaus rechenschaftspflichtig.<sup>128</sup> Wir sehen ihn also auch in Tätigkeiten, die deutlich der Gemeinde zuzuordnen sind.

Gemeindedienstleistungen hatten auch die beiden Vögte zu erledigen. Sie waren sowohl der Hofkammer in Neuhaus, als auch dem Gografen unterstellt. Es ist daher fraglich, ob sie zu den Gemeindeämtern gezählt werden können. Sie hatten aber Aufgaben z. B. bei der Ladung des Rates, beim Jahrgericht und als Betreuer des Gefängnisses.<sup>129</sup>

Weiterhin gab es sogenannte Feuerherren, die vom Rat beauftragt wurden, die Häuser auf Brandschutzmaßnahmen hin zu kontrollieren.<sup>130</sup>

<sup>124</sup> KRAAYVANGER, Theodor: Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802–1806, Paderborn 1905, S. 14.

<sup>125</sup> Delbrücker Landrecht, Cap. I, § 8.

<sup>126</sup> Ebd., Cap. I, § 6.

<sup>127</sup> Chronik der Gemeinde Ostenland, S. 10.

<sup>128</sup> KEINEMANN, Hochstift Paderborn, II., S. 59; HALLERMANN, Verfassung, II., S. 2.

<sup>129</sup> Bericht Gronefeldt, §§ 11, 17, 22.

<sup>130</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 656.

### Die Bauerrichter bzw. Bürgermeister

Den einzelnen Bauerschaften standen Bauerrichter vor. Wir sind nur sehr ungenügend darüber unterrichtet, welche Aufgaben diese hatten. Allerdings gab es in den einzelnen Gemeinden zunehmend eigene Einrichtungen, z. B. die Schule. Ursprünglich war es Aufgabe der Ratsmitglieder aus den Bauerschaften z. B. auf den Zustand von Brücken und Wegen zu achten. Mit der Herausbildung der Bauerrichter ist diese Aufgabe auf das neue Amt übergegangen. Auch das Einquartierungswesen war Aufgabe des Bauerrichters<sup>131</sup> und möglicherweise vorher noch die Aushebung der Soldaten.<sup>132</sup> Wann diese Aufgaben von Bauerrichtern übernommen wurden, lässt sich quellenmäßig nicht fassen. Hallermann weist darauf hin, dass im Jahr 1654 neben den Landesvorstehern und dem Rat auch Richter erwähnt werden, bei denen es sich nach Lage der Dinge nur um die Bauerrichter handeln kann.<sup>133</sup>

Das Amt des Bauerrichters ging offensichtlich in fester Reihenfolge jährlich wechselnd unter den Bauern um.<sup>134</sup> Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Amt nur unter den großen Bauern wechselte, vermutlich ausschließlich unter den Voll- und Halbmeiern.<sup>135</sup>

Statt eines Bauerrichters hatte das Dorf Delbrück zwei Bürgermeister. Über dieses Amt sind wir etwas besser unterrichtet, da im Jahr 1763 die beiden gewählten Bürgermeister Arnd Jobst Sutorius und Johan Diedrich Lohman ihr Amt nicht antreten wollten und sich bei der fürstlichen Regierung beschwerten. Die Regierung ließ sich vom Gografen über das Verfahren der Bürgermeisterwahl berichten. Danach war es üblich, dass einer der Bürgermeister von den Dorfstätten<sup>136</sup>, der andere von den kleineren Stätten stammten musste. Die wenigen Einwohner protestantischer Religion waren allerdings nicht wählbar.<sup>137</sup> Zur Wahl wurden die Einwohner *per pulsum campanae*, also mit dem Glockenschlag zum Hagedorn gerufen. Die Wahl erfolgte dann unter freiem Himmel. Der Wahlvorgang selbst wird leider nicht beschrieben. Die Amtsübergabe fand umgehend statt. Der Gograf musste die Wahl lediglich gerichtlich bestätigen (*Confirmation*). Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er diese Konfirmation zu erteilen habe und keine vorherige Prüfung (*Cognition*) stattfinden müsse. Die Amtszeit

<sup>131</sup> Chronik der Gemeinde Ostenland, S. 9.

<sup>132</sup> POLLMANN, Angelika: Geschichte des Landes Delbrück, Horb a. N. 1990, S. 67.

<sup>133</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 42.

<sup>134</sup> StAMS, Fürstbistum Paderborn, Geheimer Rat Nr. 586, Bl. 10r.

<sup>135</sup> In der Chronik der Gemeinde Ostenland wird zwar behauptet, das Amt ginge unter den Vollmeiern um, doch sind auch für die Osterbauerschaft Halbmeier als Bauerrichter bekannt. Vgl. Chronik der Gemeinde Ostenland, S. 9.; RADE, Geschichte Ostenlands, S. 59.

<sup>136</sup> Hallermann nimmt an, dass mit den Dorfstätten die Bardenhauerstätten gemeint sind, da es größere Höfe im Dorf Delbrück nicht gab. HALLERMANN, Verfassung, II, S. 41, Anm. 7.

<sup>137</sup> So wird in einer Zeugenaussage konkret festgestellt, dass ein Asman das Amt des Bürgermeisters nicht übernehmen könne, weil er protestantischer Religion sei. Er war vermutlich zunächst gewählt worden, denn Lohmann bezieht sich in seiner Beschwerde darauf. StAMS, Fürstbistum Paderborn, Geheimer Rat Nr. 586, Bl. 2r und 16r u. v.

war nicht festgelegt. Es wird sogar festgestellt, dass das Amt zwanzig und mehr Jahre bei einer Person verblieb.<sup>138</sup>

### Sonstige Ämter

Es gab weitere Ämter im Lande, die zwar einen Bezug zur Gemeinde und damit Bedeutung für die Selbstverwaltung des Landes hatten, jedoch den genossenschaftlichen Vereinigungen zuzuordnen sind. Zu nennen sind hier die Schernen, der Gildemeister und der Gildeknecht.

Die Markgenossenschaften hatten als Vorsteher jeweils zwei Schernen. Sie hatten die Aufsicht über die Huden, Weiden und die sonstige Nutzung der Gemeinheit. Die Schernen wurden von den Markgenossen unter den Vollmeiern gewählt, beim Gogericht präsentiert und verpflichtet.<sup>139</sup>

Der Gilde standen der Gildemeister und drei Gildeknechte vor. Diese wurden vom Amts-Drosten ernannt. Er musste jedoch Personen aus dem Ort Delbrück auswählen. Ihre Aufgabe war es, Maße und Gewichte, sowie die Preise für Brot, Bier und Fleisch zu kontrollieren. Die Vergütung für diese Tätigkeit trug das Land Delbrück. Dass sie dieser Aufgabe nicht immer in ausreichendem Maße gerecht wurden, zeigt die Tatsache, dass der Rat des Landes Delbrück auf Grund einer Beschwerde den Gildemeister noch einmal gesondert anweisen musste, die Maße zu kontrollieren.<sup>140</sup> Verfehlungen wurden beim Gildegericht anhängig. Gilderichter war der Gograf. Von den Gildebrüchten erhielt das Land Delbrück die Hälfte.<sup>141</sup>

### *Der Gograf von Delbrück*

Am Ende des 18. Jahrhunderts erscheint der Gograf eindeutig als höchster Beamter des Bischofs im Land Delbrück. Die Ernennung erfolgte durch den Landesherrn und zwar in der Regel nicht zeitlich befristet. Im 18. Jahrhundert wurden regelmäßige Juristen für dieses Amt ausgewählt.<sup>142</sup>

Der Gograf hatte richterliche Funktionen. Im Jahrgericht nahm er eine herausgehobene Position ein. Zwar wurden die Strafen vom Drosten festgesetzt, doch gehörte der Gograf wie die Vorsteher des Landes zu den Beisitzern.<sup>143</sup> Aus dem von Schenking überlieferten Hegungsritual des Gerichts wird aber deutlich, dass ursprünglich der Gograf dem Gericht vorsaß. Er vergewisserte sich in einem ritualisierten Dialog seiner Rechte im Gericht.<sup>144</sup>

<sup>138</sup> StAMS, Fürstbistum Paderborn, Geheimer Rat Nr. 586, Bl. 8r u. v–10r u. v.

<sup>139</sup> Bericht Gronefeldt, § 3.

<sup>140</sup> Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 339.

<sup>141</sup> Landrecht, Cap. I, § 10.

<sup>142</sup> Bericht Gornefeldt, § 14.

<sup>143</sup> Ebd., § 19.

<sup>144</sup> Landrecht Cap. I, § 5.

Der Gograf war für die gerichtliche Untersuchung eventuell vorfallender Kriminalfälle zuständig. Dabei hatte er allerdings die Landknechte oder auf dem Nordhagen Deputierte des Grafen von Rietberg zu beteiligen.<sup>145</sup> Der Gograf hatte das Recht, den Rat des Landes Delbrück einzuberufen. Er musste es auf Verlangen der Landknechte tun. Der Rat durfte sich nicht ohne sein Wissen versammeln. Dabei konnte er zu behandelnde Punkte auf die Tagesordnung setzen.<sup>146</sup> Der Gograf erscheint so in Teilbereichen als Gemeindevorsteher.

Möglicherweise ist das Amt des Gografen ursprünglich als Gemeindeamt anzusehen. Bis zum beginnenden 18. Jahrhundert, war das Amt immer mit Delbrückern besetzt. Allerdings haben auch landesansässige Grundherren dieses Amt ausgeübt, während sie von Ämtern wie Landknecht, Hausgenossenrichter, Hausgenossenknecht oder Ratsmann ausgeschlossen waren.<sup>147</sup>

Jedenfalls ist der Gograf bei den frühen Erwähnungen nicht als Beamter des Bischofs identifizierbar. Erstmals wird ein Gograf von Delbrück namens Henricus 1292 erwähnt. Er wird als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Rietberg genannt. Als weiterer Zeuge wird ein *Vulvingus officialis noster in Delebruggen* aufgeführt. Möglicherweise handelt es sich dabei um den Verwalter des bischöflichen Fronhofes in Delbrück.<sup>148</sup> Im Gegensatz zu Vulvingus ist Henricus nicht ‚noster‘. Der Gograf erscheint als eine vom Bischof unabhängige Instanz.<sup>149</sup>

Auch in der Urkunde von 1415 erscheint der Gograf nicht als Beamter des Bischofs, sondern wird auf der Seite des Landes Delbrück aufgeführt. *Gogreve, raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge* bezeugen darin für das Land Delbrück die Privilegien, während auf der Gegenseite der Bischof, Domprobst, Domdechant etc. aufgeführt werden.<sup>150</sup> Der Gograf könnte hier als Landesvorsteher bzw. als Vorsteher der Gemeinde angesehen werden, zumal der Rat, nicht aber Hausgenossen-Richter oder Landknechte genannt werden. Hallermann geht davon aus, dass der Gograf ursprünglich von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde und auch Schmeken hebt die Nachrichten über die Wahl von Gografen und das Gogericht als Gericht des gemeinen Landes

<sup>145</sup> Bericht Gronefeldt, § 18.

<sup>146</sup> Ebd., § 17.

<sup>147</sup> Die Familie Valepage war Grundherr über mehrere Höfe im Delbrücker Land. Jost Valepage war von 1573–1604 Delbrücker Gograf, sein Sohn Hermann wird 1616/1617 als Gograf genannt. Siehe dazu RADE, Hans Jürgen: Die Geschichte der Familie Valepage, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 53 (1995), S. 343–453, insbes. S. 368–373.

<sup>148</sup> Aubin bezweifelt allerdings, dass es in Delbrück eine Villikation gegeben hat. Er sieht in Vulvingus einen Beamten, der die verschiedenen Abgaben einzuziehen hatte. AUBIN, Hermann: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin/ Leipzig 1911.

<sup>149</sup> WUB III, Nr. 1447. Siehe auch HALLERMANN, Verfassung, I., S. 108.

<sup>150</sup> Reversal der Urkunde von 1415, gedruckt bei HALLERMANN, Verfassung, II., Anlage 1, S. 61.

im Fürstentum Paderborn als bemerkenswert hervor: „An dem Bestehen des Wahlrechts [der Gogerichtsgemeinde M.K.] in alter Zeit kann gar kein Zweifel sein.“<sup>151</sup>

Möglicherweise wandelte sich das Amt von einem Gemeindeamt zu einem herrschaftlichen Amt, wie es Trossbach für Gemeinden im mittleren Deutschland und in Südwestdeutschland festgestellt hat. Dabei wurden nach und nach gemeindliche Aufgaben zurückgedrängt und herrschaftliche Aufgaben angelagert. Trossbach spricht von einer Verstaatlichung des Vorsteheramtes.<sup>152</sup> Vermutlich war das Amt des Gografen über einen langen Zeitraum sowohl ein gemeindliches wie ein herrschaftliches Amt.<sup>153</sup>

### *Abgrenzung zur Herrschaft*

Die gemeindliche Selbstverwaltung war zum Ende des kommunalistischen Zeitraums ständig in Gefahr. Der territoriale Überbau drang immer tiefer in das Gemeindeleben ein und usurpierte immer mehr gemeindliche Rechte. So sind ständig Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde vorhanden. Dies ist auch für das Land Delbrück festzustellen.

Eingriffe in die Selbstverwaltung Delbrücks sind schon früh festzustellen. So kam es in den Jahren 1505/1506 zu Unruhen in Delbrück, die aber bislang unerforscht sind. Es wird jedoch aus den Quellen deutlich, dass es um das Delbrücker Recht ging. Im Zusammenhang mit diesen Unruhen war der Bischof bereit, gegen die Delbrücker zu Felde zu ziehen, als die benachbarten adeligen Herren von Hörde zu Boke als Vermittler auftraten. Die übrigen Landstände, Domkapitel und Städte, schalteten sich in die Schlichtung ein. Am Ende stand eine Erneuerung und Bestätigung der Delbrücker Gerichtsprivilegien.<sup>154</sup>

Im 18. Jahrhundert sind die Versuche des sich immer mehr verfestigenden Territorialstaates unübersehbar, die gemeindliche Selbstverwaltung zurückzudrängen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das höchste Amt im Lande Delbrück, das des Gografen, noch im 17. Jahrhundert regelmäßig mit Delbrückern besetzt wurde. Es gab bis zum 18. Jahrhundert offensichtlich ein Indigenatsrecht, das dann zugunsten der juristischen Ausbildung verdrängt wurde. Ab dem frühen 18. Jahrhundert wurden ausschließlich auswärtige Juristen mit dem Amt des Gografen betraut. Keinemann vermutet, dass „sie ein gewisses Gegengewicht gegen die anscheinend selbst- und freiheitsbewussten Delbrücker bilden“ sollten.<sup>155</sup> Dass die juristisch gebildeten Gografen

<sup>151</sup> HALLERMANN, Verfassung, I., S. 113; SCHMEKEN, Ewald: Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. Münster, Münster 1961, S. 157 u. 263.

<sup>152</sup> TROSSBACH, Die ländliche Gemeinde, S. 271f.

<sup>153</sup> WUNDER, Heide: Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas, in: BLICKLE, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, S. 385–402, S. 393.

<sup>154</sup> Die wesentlichen Fakten zu diesen Unruhen können lediglich aus der Urkunde von 1506 geschlossen werden. Sie ist gedruckt bei WIGAND, Provinzialrechte, Bd. 3, S. 72ff.

<sup>155</sup> KEINEMANN, Hochstift Paderborn, II., S. 57.

sich auch vom Selbstverständnis her in erster Linie als bischöfliche Beamte ansahen, zeigt eine Begebenheit aus dem Jahr 1768. Als nämlich ein Notar notwendige Unterschriften für einen Prozess des Landes Delbrück gegen den Fürstbischof einholen wollte, wurde er vom Gografen gefangengenommen, da er darin einen Akt des Aufruhrs erblickte. Auf Intervention des Bischofs wurde der Notar wieder freigelassen.<sup>156</sup>

Der Prozess ist noch aus einem anderen Grund interessant. Es ging nämlich um das Jahrgericht in Delbrück. Der Bischof bzw. seine Regierung wollte das Jahrgericht an den Regierungssitz nach Neuhaus verlegen.<sup>157</sup> Da das Jahrgericht gleichzeitig als Gemeindeversammlung fungierte, wäre eine Verlegung natürlich ein erheblicher Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte des Landes gewesen. Trotz der erheblichen Kosten<sup>158</sup> führte das Land Delbrück den Prozess gegen den Landesherrn beim Reichskammergericht in Wetzlar und erreichte im Urteil von 1775, dass das Jahrgericht in vollem Umfang in Delbrück stattfinden müsse.<sup>159</sup> Auf den Prozess wird noch in anderer Hinsicht zurückzukommen sein.

Auch gegen geringere Eingriffe in ihre Rechte wahrten sich die Delbrücker. Als ein Urteil im Jahre 1722, das von der bischöflichen Kanzlei in Neuhaus ausgefertigt worden war, nicht auch im Namen des Landes Delbrück erging, protestierten die Landknechte umgehend. Die Kanzlei betonte daraufhin, dass künftig die Urteile wieder im Namen des Landes verfasst würden und dem Vorfall keine präjudizierende Bedeutung zukomme.<sup>160</sup>

Das Land Delbrück ließ sich seine Selbstverwaltung und seine besonderen Rechte einiges kosten. Als Beispiel seien die Kosten für Gefängnis und Galgen genannt. Schenking zitiert ein altes Sprichwort, das den Aufwand veranschaulichen soll: *Segt dat Schloetken knipp, so sied Fieff daler Wipp.* D. h. sobald ein Delinquent in Haft genommen werden muss, fallen entsprechende Gebühren und Kosten für die Verköstigung an.<sup>161</sup> Die meisten Kosten wären nicht nötig gewesen, da die Delinquenten auch nach Neuhaus abgeschoben werden konnten. Das eigene Gefängnis und der eigene Galgen waren aber Symbol der eigenen Gerichtsgewalt. Karl Bosl formuliert dazu treffend: „Gerichtsgewalt ist die Vollstreckung, nicht die Urteilsfindung. Die Exekutive ist das Merkmal der öf-

<sup>156</sup> HENNING, Bauernunertäigkeit, S. 230f.

<sup>157</sup> Offensichtlich war das Abhalten der Jahrgerichte im 18. Jahrhundert zu einer ungeliebten Last geworden. So kann Kraayvanger feststellen, dass zum Zeitpunkt der Säkularisation in Lügde seit 10 Jahren und in Büren seit 5 Jahren kein Jahrgericht mehr stattgefunden hatte und die Vergehen ungestraft geblieben waren. KRAAYVANGER, Die Organisation der preußischen Justiz, S. 15.

<sup>158</sup> In den Ratsprotokollen des Landes der entsprechenden Jahre wird die hohe Belastung deutlich. Es mussten mehrfach neue Gelder für den Prozess in Wetzlar nachbewilligt werden, siehe z. B. Archiv Stadt Delbrück, Ratsprotokolle, S. 893f.

<sup>159</sup> HENNING, Bauernunertäigkeit, S. 231.

<sup>160</sup> Landrecht, Cap. I, § 8.

<sup>161</sup> Ebd.

fentlichen Gewalt. Eine solche Exekutivgewalt haben die Gerichtsgemeinden, nicht das Dorf, jedenfalls solange nicht, als es nicht Gerichtsgemeinde ist.“<sup>162</sup>

#### *Das Land Delbrück als Teil des Hochstifts Paderborn*

Das Land Delbrück bildete ein eigenes Unteramt innerhalb des (Ober-)Amtes Neuhaus. Neben dem Land Delbrück gehörten noch die Vogtei Stukenbrock, das Amt Boke, das Gografiat Salzkotten, das Spezialamt Neuhaus, die Vogtei bzw. das Richteramt Alten- und Neuenbeken sowie die Vogtei Kempen und Veldrom zum Amt Neuhaus. An der Spitze des Amtes stand der Amts-Droste, der immer aus dem Domkapitel ernannt wurde. Die tatsächliche Leitung der Verwaltung lag aber beim Amts-Rentmeister.

Weist die innere Verfassung des Landes Delbrück deutliche Besonderheiten gegenüber den benachbarten Ämtern auf, so ist solches im Hinblick auf die Verfassung des Fürstentums Paderborn insgesamt nicht festzustellen. Hinsichtlich der Steuern, Abgaben und Dienste wurde das Land Delbrück ähnlich behandelt wie die übrigen Ämter.<sup>163</sup> Eine Einheitlichkeit gibt es in diesen Bereichen natürlich nicht, doch sind die Unterschiede erstens nicht gravierend und zweitens nicht auf irgendwelche Privilegierungen oder verfassungsmäßige Besonderheiten zurückzuführen.

Vergleicht man die Verfassungsverhältnisse im Lande Delbrück mit denen der kleineren Städte im Hochstift Paderborn, so wird man feststellen, dass sich die Selbstverwaltungsrechte nicht wesentlich unterscheiden.<sup>164</sup> In manchen Bereichen, etwa der Jurisdiktion, sind die Rechte des Landes Delbrück deutlich weitreichender als die kleineren Städte im Hochstift Paderborn. Im Gegensatz zu den kleinen Städten hatte das Land Delbrück aber keine Landstandschaft erreicht. Es hatte also keine Möglichkeit auf die Verwaltung des Hochstifts und vor allem auf die Steuerbewilligungen Einfluss zu nehmen. Dass das Land Delbrück dennoch das Selbstbewusstsein hatte, eigene Rechte aber auch Pflichten des Landesherrn einzufordern, zeigt wiederum der bereits angesprochene Prozess gegen den Landesherrn vor dem Reichskammergericht in Wetzlar 1768–1775. Die Delbrücker klagten dort nicht nur das Recht auf die Abhaltung des Jahrgerichts in Delbrück ein, sondern stützten eine Reihe weiterer Forderungen auf die Wahlkapitulation des Fürstbischofs Wilhelm Anton von der Asseburg aus dem Jahr 1763. So forderten sie unter anderem, dass der Bischof seiner Residenzpflicht von sechs Monaten pro Jahr nachkam und für die Zeit seiner Abwesenheit ein Gremium von Domkapitularen einsetzen solle, damit Suppliken angenommen und bearbeitet werden könnten.<sup>165</sup>

<sup>162</sup> BOSL, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, S. 434.

<sup>163</sup> Zu den Abgaben und Diensten vgl. HENNING, Bauernwirtschaft. Zu den Steuern vgl. BRAND, Alfons: Die direkten Staatssteuern im Fürstentum Paderborn, Warburg 1912.

<sup>164</sup> Zur Verfassung der Städte siehe KEINEMANN, Hochstift Paderborn, I., S. 290–301.

<sup>165</sup> HENNING, Bauernuntertänigkeit, S. 231.

## Zusammenfassung

Abschließend sollen nun die kommunalistischen Strukturen des Landes Delbrück noch einmal zusammengefasst und auf die theoretische Grundlage rückbezogen werden. In einem weiteren Schritt sollen, bezogen auf das Land Delbrück, Stärken und Schwächen des Kommunalismus-Konzepts angesprochen werden.

### *Delbrück als kommunalistische Landgemeinde*

Die Gemeindeversammlung bezeichnete Blickle als das Fundament eines kommunalistischen Gefüges. Auf ihr bauen die repräsentativen Organe auf.<sup>166</sup> Mit dem Land Delbrück finden wir eine abgeschlossene Gogerichtsgemeinde vor. Alle Eingesessenen des Landes waren Mitglieder dieser Gemeinde und niemand von außerhalb gehörte dazu. Das Jahrgericht konnte als periodische Versammlung der gesamten Gerichtsgemeinde, also als Gemeindeversammlung identifiziert werden. An ihr musste jeder männliche Erwachsene des Landes teilnehmen.<sup>167</sup> Sie fand am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch einmal jährlich statt, doch ist sicher, dass sie in früheren Zeiten häufiger tagte.

Ursprünglich scheint die Gemeindeversammlung das höchste entscheidende Organ der Gemeinde gewesen zu sein. Entscheidungen der repräsentativen Organe, vor allem des Rates, werden grundsätzlich durch die Gemeindeversammlung revidierbar gewesen sein. Die Gemeindeversammlung und ihre repräsentativen Organe waren eng aufeinander bezogen. So fand die Eidesleistung der Ratsmänner und der Landknechte vor der versammelten Gemeinde statt und Landurteile wurden während der Gemeindeversammlung eingeholt. Dass die Gemeindeversammlung die eigentlich Verfügungsbe rechtigte über das Vermögen der Gemeinde war,<sup>168</sup> wird daran deutlich, dass der Rat vor der Gemeindeversammlung die Landrechnung abnahm, d. h. letztlich auch die Landeskasse prüfte.

Ein Wahlrecht und ein Recht auf Abstimmung der Gemeindeversammlung über wichtige Angelegenheiten ist am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr festzustellen. Es herrschte aber das wichtige Prinzip der Öffentlichkeit. Indem die wichtigsten Beschlüsse vor der versammelten Gemeinde gefasst wurden, waren sie durch eventuelle Unmutsäußerungen in der direkten Kritik. Es entstand eine Legitimation durch die Akzeptanz der Gemeinde.

Der Rat des Landes Delbrück war das wichtigste Organ kommunaler Repräsentation. Die großen Delbrücker Bauerschaften waren im Rat zu gleichen Teilen vertreten. Es konnte allerdings nicht geklärt werden, ob die Wahl neuer Ratsmänner durch die alten Ratsleute erfolgte, oder ob es sich um ein Reihenamt handelte, das innerhalb der

<sup>166</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 131.

<sup>167</sup> Auch dies ist bei Blickle ein wichtiges Zeichen für kommunalistische Strukturen. BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 134.

<sup>168</sup> Siehe dazu auch BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 138.

einzelnen Bauerschaften von Hof zu Hof ging. Hinsichtlich der Qualifizierung des Rates als Strukturmerkmal des Kommunalismus ist diese Frage auch unerheblich.<sup>169</sup> Entscheidend ist, dass er als Repräsentationsorgan von der Gemeinde und nicht von der Herrschaft abhing.

Neben dem Rat als politischem Organ stand als zweite Säule der Repräsentation das Gericht als Organ der Rechtsprechung. Das Gerichtsprivileg, nämlich dass die Delbrücker ausschließlich vor ihr Gogericht am Hagedorn geladen werden konnten, ist bereits in der Urkunde von 1415 enthalten. Am Ende des 18. Jahrhunderts erscheint das Gogericht weitgehend als Herrschaftsgericht. Der überkommene Bezug zur Gemeinde ist aber deutlich erkennbar. So erhielt das Land Delbrück einen Teil der Brüchten und war an der Untersuchung von Kriminalfällen beteiligt. Außerdem wurden Urteile im Namen des Landesherrn und der Delbrücker gesprochen. Nicht zuletzt hatte das Land Delbrück das Recht der Vollstreckung.

In Zivilsachen war das in Delbrück entwickelte Gewohnheitsrecht als Grundlage zu erkennen. Es wurde durch Landurteile immer wieder bestätigt und möglicherweise auch in gewissen Teilen fortgebildet. Das wichtigste Amt des Gerichts, das des Gografen, war aber im 18. Jahrhundert in herrschaftlicher Abhängigkeit. Die Gografen waren auch vom Selbstverständnis her Beamte des Bischofs. Es scheint aber so, dass sich hier ein ursprüngliches Gemeindeamt in ein herrschaftliches Amt verwandelt hat. Es ist jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass der Gograf ursprünglich durch die Gemeinde gewählt wurde.

Mit Gemeinde bzw. Gemeindeversammlung, Rat und Gericht war eine kommunalistische Grundstruktur vorhanden. Alle weiteren Ämter und Organe können auf diese Grundstruktur rückbezogen werden. Bei Ämtern wie den vier Landesvorstehern ist die Abhängigkeit vom Rat offensichtlich. Ähnliches gilt für die Bauerschaften und ihre Ämter. Schwieriger ist der Rückbezug bei Organen erkennbar, die eher genossenschaftlich organisiert waren wie die Gilde und die Markgenossenschaften. Doch konnte z. B. beim Gildemeister aufgezeigt werden, dass er Weisungen durch den Rat des Landes erhielt, und im Hinblick auf die Markenverfassung wurde festgestellt, dass die Schernen durch das Gogericht bestätigt wurden. Bei einigen Ämtern war nicht eindeutig, ob sie ausschließlich der Herrschaft oder auch der Gemeinde zugeordnet werden müssten.

In Delbrück waren die im Lande ansässigen Grundherren offensichtlich von den Gemeindeämtern ausgeschlossen. Träger der Verfassung waren die eigenbehörigen Bauern oder, wie Bickle es ausdrücken würde, der „gemeine Mann“. Dass das Handeln der Organe des Landes Delbrück auf den gemeinen Nutzen gerichtet war, ist deutlich erkennbar. Das Interesse des Landes Delbrück zu wahren, war auch Bestandteil des Amtseides der Ratsmitglieder und der Landesvorsteher.

<sup>169</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 147ff.

Das Interesse an der Wahrung des Friedens kommt lediglich über das Gericht in den Blick. Aus den Protokollen des Rates des Landes Delbrück ist nicht ersichtlich, dass die Friedenswahrung in besonderer Weise als Aufgabe der politischen Organe verstanden wurde. Allerdings wurden über die Organe der Gemeinde die entsprechenden Verordnungen des Landesherrn bekannt gemacht.<sup>170</sup> Das Ziel der Sicherung der Hausnotdurft ist aber in den Quellen deutlich erkennbar, beispielsweise wenn der Rat gegen ungerechtfertigte Hand- und Spanndienste vorging oder brandgeschädigten Bauern Steuern erließ oder Zuschüsse zur Neuerrichtung der Gebäude gewährte.

Revolten, Aufruhr und Aufstände sind nach Blickle der Lackmustest für den Kommunalismus. Sie dienen überall in Europa dem Erhalt oder der Erweiterung gemeindlicher Rechte.<sup>171</sup> Bei dem einzigen bekannten Aufstand der Delbrücker 1505/1506 ging es ebenfalls um die kommunale Selbstverwaltung vor allem im Gerichtsbereich. Dies wird am Ergebnis deutlich, denn die Privilegien des Landes Delbrück wurden bestätigt und eine neue, uns leider nicht bekannte Gerichtsordnung vereinbart.

Für das 18. Jahrhundert war festzustellen, dass der Territorialstaat auch im Hinblick auf das Land Delbrück seine Rechte auf Kosten der gemeindlichen Struktur erweitern wollte. Die Gemeinde reagierte nicht mehr mit Aufstand, sondern beschritt mehrfach den Rechtsweg nach Wetzlar. Das Spannungsverhältnis zwischen Gemeinde und Herrschaft ist deutlich spürbar.

#### *Zur Kritik am Konzept des Kommunalismus*

Vor der Theoriefolie des Kommunalismus konnten die verfassungsmäßigen Grundstrukturen des Delbrücker Landes im 18. Jahrhundert freigelegt werden. In besonderer Weise kommt die Selbstverwaltung und damit ein bäuerliches Selbstbewusstsein in den Blick, das sich scharf von Herrschaft abgrenzt. Gemeinde organisiert sich von unten. Alle Gemeindeorgane bauen auf der Grundlage der Gemeinde bzw. Gemeindeversammlung auf. Dies ist der schärfste mögliche Widerpart zur Machtorganisation des Staates, die auf der Delegation von oben nach unten beruht.<sup>172</sup>

Dietmar Willoweit bemerkt zu Recht, dass Kommunalismus somit als Antithese zum Absolutismus formuliert ist. Der Forschungsansatz ist geeignet, „die offenkundigen Grenzen absoluter Fürstenmacht zu markieren und das Eigenleben gesellschaftlicher Rechtsstrukturen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu dokumentie-

<sup>170</sup> Eine erste Polizeyordnung des Landesherrn speziell für das Land Delbrück stammt bereits aus der Zeit des Bischofs Johannes II. von Hoya 1568–1574. StAMS, Domkapitel Paderborn, Capsel 180, Nr. 13.

<sup>171</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, II., S. 116.

<sup>172</sup> Ebd., S. 132.

ren.“<sup>173</sup> Die genossenschaftlichen und gemeindlichen Rechtsstrukturen konnten am Beispiel des Landes Delbrück dargestellt werden.

Trotz aller Langlebigkeit und Widerstandskraft war dieses Rechtsmodell jedoch langfristig der „modernen“ Rechtsentwicklung unterlegen. Als Gegenbewegung sind hier zu nennen die zunehmende Gesetzgebungs- und Verordnungspraxis des frühmodernen Staates, der Ausbau des geordneten Rechtsweges und nicht zuletzt der zunehmende Einfluss gelehrter Juristen. Letztere standen dem Gewohnheitsrecht skeptisch gegenüber. Das Recht, als delegiertes Gesetz von oben, stand ihnen näher als pragmatische Rechtsgewohnheiten vor Ort. Nicht umsonst sah sich der Gograf von Delbrück, im 18. Jahrhundert regelmäßig ein landesfremder gelehrter Jurist, eher als Mitglied der Amtsstube in Schloss Neuhaus und damit tendenziell als Widerpart zur Gemeinde.<sup>174</sup>

Außer einer Feststellung und ggf. Fortbildung des Gewohnheitsrechtes ist eine eigentliche Gesetzgebung in Delbrück nicht mehr festzustellen. Fraglich ist allerdings, ob kleinere Städte des Hochstifts Paderborn über eine eigene Gesetzgebung verfügten. Willoweit stellt Gesetzgebungskompetenz im 18. Jahrhundert nur noch bei den größten Städten fest. Für deren Gesetzgebung kann er aber keine „spezifisch kommunalistische Substanz“ mehr erkennen. Sie erfolgte für ihn auf der Grundlage eines Rationalismus oder aufgeklärten Absolutismus.<sup>175</sup>

Vor einem ähnlichen Hintergrund stellt Volker Press fest, dass die Territorialisierung das wichtigere Strukturprinzip des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit darstellt: „Die Territorialentwicklung war eine Signatur der zu diskutierenden Zeit.“<sup>176</sup> Bei allem Beharrungsvermögen der Gemeinden richtete sich der Modernisierungsprozess, der mit der Bildung und Festigung des Territorialstaates einherging, letztlich gegen städtische und dörfliche Eigenständigkeit. Press warnt daher davor, das kommunale Element zu isoliert zu betrachten und damit zu überhöhen. Der Landesstaat war „das ausgreifendere und differenziertere Gebilde [...] Die Kommunen bildeten dazu niemals eine echte Alternative.“<sup>177</sup>

Doch auch Press, der als einer der schärfsten Kritiker des Kommunalismus-Konzeptes im Hinblick auf seine Tragweite gelten kann, verweist auf die Fruchtbarkeit des Forschungsansatzes bei der Untersuchung der Autonomie der Gemeinden in Stadt

<sup>173</sup> WILLOWEIT, Dietmar: Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa, in: BLICKLE, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, S. 403–423, S. 403.

<sup>174</sup> HALLERMANN, Verfassung, II., S. 32. Zur Gesamtentwicklung siehe WILLOWEIT, Kommunale Genossenschaften, S. 404.

<sup>175</sup> WILLOWEIT, Kommunale Genossenschaften, S. 422.

<sup>176</sup> PRESS, Volker: Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: TIMMERMANN, Heiner (Hg.), Die Bildung des frühmodernen Staates. Stände und Konfessionen, Saarbrücken 1989, S. 109–135, S. 117; DERS.: Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: BLICKLE, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, S. 426–454.

<sup>177</sup> PRESS, Stadt- und Dorfgemeinden, S. 454.

und Land.<sup>178</sup> Und in der Tat wird mit dem Konzept des Kommunalismus ein Analyseinstrument bereitgestellt, über das ländliche und städtische Verfassungsstrukturen vergleichbar werden. Zumindest im Hinblick auf kleine Städte, die auch in Deutschland einen großen Teil der städtischen Kommunen ausmachen, wird möglicherweise festzustellen sein, dass die Unterschiede zu dörflichen Gemeinden häufig marginal sind.<sup>179</sup> Wenn Heide Wunder anmerkt, dass die Mitwirkung der Bauern an den gemeindlichen Geschäften in Landgemeinden häufig unmittelbarer und direkter erfolgte als in den Städten, auf dem Land aber selten der Grad von „Selbstregierung“ erreicht wird, so wird man fragen müssen, ob denn „Selbstregierung“ in kleinen und mittleren Städten tatsächlich die Regel war.<sup>180</sup> Das Maß an „Selbstverwaltung“ dürfte im Land Delbrück jedenfalls höher gewesen sein, als dies in den kleinen Städten des Fürstentums Paderborn der Fall war.

Blickle versteht die Gemeinde als Gemeinschaft von prinzipiell Gleichen, die in gewisser Weise einen Gegenpol zu den ständischen Gewalten bilden. Der Gemeinde liegt eine genossenschaftliche Struktur zu Grunde. Die soziale Differenzierung innerhalb der Gemeinde kommt damit aber nicht ausreichend in den Blick. Ähnlich wie in Städten ist auch in Delbrück eine Oligarchisierungstendenz festzustellen. Lediglich die großen Bauern waren ratsfähig. Friedrich Wilhelm Henning gibt an, dass im Hochstift Paderborn nur etwa 17 % der ländlichen Bevölkerung zu den mittel- und großbäuerlichen Familien zu zählen war.<sup>181</sup> Diese Größenordnung darf auch für Delbrück angenommen werden. Das hieße, dass über 80 % der im Lande wohnenden Familien, die gleichwohl zur Gemeinde gehörten, von den wichtigsten Gemeindeämtern ausgeschlossen waren. Von sozialen Auseinandersetzungen ist in Delbrück jedoch nichts bekannt, es sei denn, eine Untersuchung der Ereignisse von 1505/1506 würde zu Tage fördern, dass es sich bei den Unruhen um soziale Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinde gehandelt habe.<sup>182</sup>

Gemeindliche Forderungen gegenüber der Herrschaft, seien es Landesherr oder Grundherren, müssen nicht unbedingt die Interessen aller Gemeindemitglieder treffen. Und der Kitt für das einheitliche Auftreten der Gemeinde kann durchaus eher aus

<sup>178</sup> PRESS, Kommunalismus oder Territorialismus, S. 126.

<sup>179</sup> Dass es auch im Hochstift Paderborn lohnenswert erscheint, dörfliche Verfassungen zu untersuchen, machen die Ausführungen v. Haxthausens zur Verfasstheit der Dörfer deutlich. HAXTHAUSEN, August von: Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, Berlin 1829, ND Bökendorf 1992, S. 62ff.

<sup>180</sup> WUNDER, Die ländliche Gemeinde, S. 394.

<sup>181</sup> HENNING, Bauernwirtschaft, S. 34.

<sup>182</sup> Diese Interpretation ist durchaus möglich, siehe dazu RADE, Geschichte Ostenlands, S. 55.

einem gemeinsamen Feindbild der Herrschaft, als aus der vordergründig ‚demokratischen‘ gemeindlichen und genossenschaftlichen Struktur gebildet werden.<sup>183</sup>

Insgesamt wird man feststellen können, dass Blickles Konzept einen interessanten Zugang zur Verfassungsgeschichte vor allem ländlicher Räume bietet, ohne zu sehr etatistisch geprägt zu sein. Es ermöglicht, die historische Bedeutung städtischer und ländlicher Gemeinden genauer zu fassen und verweist auf die nicht-obrigkeitsstaatlichen Traditionen der deutschen Geschichte. Die Gemeinde stellte ein wesentliches Strukturelement der Agrargesellschaft in Spätmittelalter und Früher Neuzeit dar und bildete den Wirtschafts-, Rechts- und Lebensraum eines großen Teils der auf dem Lande lebenden Menschen.

Kritisch zu befragen ist allerdings die Reichweite des Konzepts. Blickle selbst sieht in seinem Konzept einen Epochenbegriff, der „andere Epochenbezeichnungen wie Humanismus oder Absolutismus an Verbindlichkeit eigentlich übertreffen müsste.“<sup>184</sup> Zurecht sprechen verschiedene Autoren dem Kommunalismus den Charakter einer Meta-These der deutschen Geschichte ab.<sup>185</sup> Sie wollen ihn – sicherlich mit eigenem Erklärungswert – eingebettet sehen in wissenschaftliche Ordnungsbegriffe wie Feudalismus oder Territorialismus.

<sup>183</sup> Siehe dazu ausführlich FRIEDEBURG, Robert von: „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: ZHF 21 (1994), S. 65–91, S. 78.

<sup>184</sup> BLICKLE, Kommunalismus, Skizzen, I., S. VII.

<sup>185</sup> Neben den bereits genannten noch HAUPTMEYER, Carl-Hans/ WUNDER, Heide: Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, in: BLICKLE, Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, S. 93–98.